

# **Tarifvertrag**

**vom 1. November 1977**

**über die Tätigkeitsmerkmale  
zum Bundes-Manteltarifvertrag (BMT-AW II)  
für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt**

in der Fassung des

Änderungstarifvertrages vom 15. 3.1979,

Änderungstarifvertrages vom 5.12.1980,

Änderungstarifvertrages vom 15. 6.1984,

Änderungstarifvertrages vom 11. 4.1989,

Änderungstarifvertrages vom 2.11.1979,

Änderungstarifvertrages vom 28. 9.1990,

Tarifvertrages vom 28. 5.1991,

Änderungstarifvertrages vom 3. 2.1992,

Änderungstarifvertrages vom 12. 3.1994

## **Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II (1. November 1997)**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Tätigkeitsmerkmale
- § 3 Besitzstandswahrung
- § 4 Inkrafttreten, Laufzeit
- Übersicht über die Tätigkeitsmerkmale

### **Teil I**

#### **A. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale**

- Vorbemerkungen
- 1. Geschäftsstellen und Verwaltung
- 2. Hausmeisterinnen, Hausmeister

#### **B. Sozial- und Erziehungsdienst**

- 1. Sozial- und Erziehungsdienst ,
- 2. Ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste
- 3. vakant
- 4. Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe

#### **C. Ärztlicher Dienst**

- 

#### **D. Angestellte in medizinischen Assistenzberufen und medizinisch-technischen Berufen**

- 

#### **E. Wirtschaftspersonal**

- 1. Wirtschaftspersonal in Krankenhäusern und Heilstätten
- 2. Wirtschaftspersonal in Heimen
- 3. Angestellte in der Hauswirtschaft und im Wirtschaftsdienst mit Teilaufgaben
- 4. Angestellte im Wäschereidienst

### **Teil II Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (AW-KrT)**

- Vorbemerkungen
- A. Pflegepersonal in Krankenanstalten
- B. Pflegepersonal in Anstalten und Heimen
- C. Pflegepersonal in ambulanten Sozial- und Gesundheitsdiensten

### **Teil III**

- Überleitungsvorschriften
- Vorbemerkungen
- Arbeiter

## **Teil IV**

### **■ Protokollnotizen**

#### **Änderungen in der Übersicht über die Tätigkeitsmerkmale:**

Teil I A. Titel, 1. und 2. Unterabschnitt (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1994

**Vorbemerkungen:**

1. Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen und den Vorbemerkungen für die Bezeichnung der Angestellten die weibliche Form gewählt ist, gilt diese in gleicher Weise für männliche Angestellte.
2. Auf der Grundlage von § 22 BMT-AW II wird die auszuübende Tätigkeit schriftlich festgehalten.

Hierfür erstellt der Arbeitgeber folgende Unterlagen:

1. Organisationsplan
2. Stellenplan
3. Beschreibung der auszuübenden Tätigkeit für jede Stelle (Stellenbeschreibung) mindestens mit folgenden Angaben:
  - 3.1 Einordnung in die betriebliche Aufbau- und Ablauforganisation gemäß Organisationsplan;
  - 3.2 Nähere Beschreibung der Aufgaben einschließlich ihrer qualitativen Anforderungen;
  - 3.3 Beschreibung von Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

**Änderungen in den Vorbemerkungen:**

Vorbemerkungen (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1994

## **Teil I A. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale 1. Geschäftsstellen und Verwaltung**

[zurück](#)

### **Tätigkeitsmerkmale:**

#### **Vergütungsgruppe IXa:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die keine besonderen Kenntnisse erfordern.

#### **Vergütungsgruppe VIII:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die einfache Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

(Einfache Kenntnisse und Fertigkeiten sind solche, wie sie in der Regel durch eine gründliche Einarbeitung erworben werden. Die Kenntnisse und Fertigkeiten können auch außerhalb der AWO erworben worden sein.)

#### **Vergütungsgruppe VII:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse erfordern.

(Fachkenntnisse sind nähere Kenntnisse, z.B. über Vorschriften, Arbeitsorganisation usw., wie sie durch tätigkeitsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen oder entsprechende berufliche Erfahrung erlangt werden können. Die näheren Kenntnisse können auch außerhalb der AWO erworben worden sein.)

#### **Vergütungsgruppe VI:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Gründliche Fachkenntnisse sind solche, wie sie üblicherweise durch eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung erworben werden. Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Angestellte Tätigkeiten in mindestens zwei abgrenzbaren Arbeitsgebieten zu erledigen hat, die jedes für sich Fachkenntnisse erfordern.)

#### **Vergütungsgruppe Vc:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

(Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Angestellte Tätigkeiten in mindestens zwei abgrenzbaren Arbeitsgebieten zu erledigen hat, die jedes für sich Fachkenntnisse erfordern, oder sie ergibt sich aus dem Erfordernis weiterer Berufserfahrung, Berufsbildung oder der Aneignung zusätzlicher Kenntnisse im jeweiligen Sachgebiet.)

#### **Vergütungsgruppe Vb:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sowie in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen und die damit verbundenen Entscheidungen erfordern.

(Das Erfordernis der selbständigen Leistungen und der damit verbundenen Entscheidungen liegt dann vor, wenn das Erreichen des jeweiligen Arbeitsergebnisses nicht durch Einzelanweisung gelenkt oder kontrolliert wird. Das Fehlen der Unterschriftsbefugnis im Sinne der Außenvertretung steht dem nicht entgegen. Der Umfang der Tätigkeiten ist dann nicht unerheblich, wenn er mindestens ein Drittel ausmacht.)

#### **Vergütungsgruppe IVb:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen und die damit verbundenen Entscheidungen erfordern.

(Gründliche und umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der im jeweiligen Arbeitsvorgang anzusetzenden Fachkenntnisse der Tiefe oder der Breite nach. Mit der Anforderung an diese Tätigkeiten ist ein entsprechendes Maß an Verantwortung verbunden.)

### **Vergütungsgruppe IVa:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen erfordern und mit erhöhter Verantwortung oder Koordinationsaufgaben verbunden sind.

(Erhöhte Verantwortung liegt dann vor, wenn die Angestellte dafür einstehen muß, daß in dem ihr übertragenen Arbeitsbereich die dort zu erledigenden Aufgaben sachgerecht, pünktlich und vorschriftsmäßig ausgeführt werden. Koordinationsaufgaben liegen dann vor, wenn die Angestellte zur Erreichung eines Arbeitsergebnisses die Arbeitsabläufe, -inhalte oder -ergebnisse anderer Angestellter aufeinander abstimmen oder miteinander in Einklang bringen muß.)

2. Angestellte mit Tätigkeiten, die den Anforderungen der VergGr. IVb Fallgr. 1 entsprechen und Durchführungsverantwortung verlangen.

(Die Durchführungsverantwortung setzt Kompetenzen im Sinne der 2. Delegationsstufe voraus. Danach hat die Angestellte die Aufgabe, fachpolitische, betriebswirtschaftliche oder organisatorische Vorgaben zu treffen, die Personalführung für ihr zugeordnete Angestellte auszuüben sowie die Außenvertretung für ihren Fachbereich wahrzunehmen. Sie trägt damit die Verantwortung für einen komplexen Arbeitsbereich sowie für das Arbeitsergebnis anderer Mitarbeiter.)

### **Vergütungsgruppe III:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse sowie selbständige Leistungen erfordern und mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung verbunden sind.

(Die besondere Schwierigkeit liegt dann vor, wenn die zu erledigenden Arbeitsleistungen den Einsatz eines verbreiterten Kenntnisstandes z.B. in Form von besonderen Erfahrungen oder Spezialkenntnissen erfordern. Die Bedeutung der Tätigkeit kann sich z.B. aus der Größe des Aufgabengebietes, der Tragweite der zu bearbeitenden Materie oder den Auswirkungen der Tätigkeit für den innerbetrieblichen Bereich oder Dritte ergeben.)

2. Angestellte mit Tätigkeiten, die den Anforderungen der VergGr. IVa Fallgr. 1 entsprechen und Durchführungsverantwortung verlangen.

(vgl. Klammerzusatz zu VergGr. IVa Fallgr. 2)

### **Vergütungsgruppe IIa:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die nach Art und Umfang eine besondere Bedeutung für die Unternehmensentwicklung haben.

(Die Tätigkeit liegt z.B. dann vor, wenn zur Ausübung üblicherweise eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erforderlich ist)

2. Angestellte mit Tätigkeiten, die den Anforderungen der VergGr. III Fallgr. 1 entsprechen und Durchführungsverantwortung verlangen.

(vgl. Klammerzusatz zu VergGr. IVa Fallgr. 2)

### **Vergütungsgruppe Ib:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die nach Art und Umfang eine besondere Bedeutung für die Unternehmensentwicklung haben und mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind.

2. Angestellte mit Tätigkeiten, die den Anforderungen der VergGr. IIa Fallgr. 1 entsprechen und Durchführungsverantwortung verlangen.

(vgl. Klammerzusatz zu VergGr. IVa Fallgr. 2)

### **Vergütungsgruppe Ia:**

1. Angestellte mit Tätigkeiten, die den Anforderungen der VergGr. Ib Fallgr. 1 entsprechen und

Durchführungsverantwortung verlangen.

(vgl. Klammerzusatz zu VergGr. IVa Fallgr. 2)

**Änderungen in Teil I A1:**

Teil I A1. (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1995

## Teil IA. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale 2. Hausmeisterinnen, Hausmeister zurück

### Tätigkeitsmerkmale:

#### Vergütungsgruppe VII:

1. Hausmeister/-innen, soweit nicht höher eingruppiert.

#### Vergütungsgruppe VI:

1. Hausmeister/-innen mit Tätigkeiten, die gründliche oder vielseitige Fachkenntnisse erfordern.  
(Gründliche Fachkenntnisse sind solche, wie sie üblicherweise durch eine abgeschlossene tätigkeitsbezogene Berufsausbildung erworben werden. Die Vielseitigkeit ist gegeben, wenn die Tätigkeit Fachkenntnisse aus mindestens zwei handwerklichen Ausbildungsberufen/Industrieberufen erfordert.)

#### Vergütungsgruppe Vc:

1. Hausmeister/-innen mit Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.  
(Die Vielseitigkeit ist z.B. gegeben, wenn die gründlichen Fachkenntnisse auf mehreren Gebieten oder wenn administrative Teilaufgaben bezogen auf das Arbeitsgebiet zu erbringen sind.)

#### Vergütungsgruppe Vb:

1. Hausmeister/-innen mit Tätigkeiten, die sich durch Umfang oder Schwierigkeit aus der VergGr. Vc, Fallgruppe 1, herausheben.

#### Änderungen in Teil I A2.:

Teil I A 2. (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1994

### Übergangs- und Besitzstandsregelungen

gem. § 2 des Änderungs-TV vom 12.3.1994

- (1) Für den Teil I.A.1 “Geschäftsstellen und Verwaltung” ist die Vorbemerkung Nr. 2 zum Teil I. A “Allgemeine Tätigkeitsmerkmale” in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 wie folgt anzuwenden:
  - a) Grundlage für die Erstellung der Unterlagen sind die ab 1. Januar 1995 geltenden Tätigkeitsmerkmale zum Teil I.A.1 “Geschäftsstellen und Verwaltung”.
  - b) Für die am 31. Juli 1994 bestehenden Stellen werden die Unterlagen bis zum 30. September 1994 erstellt.
  - c) Für die in der Zeit vom 1. August 1994 bis 31. Dezember 1994 neu entstehenden Stellen werden die Unterlagen bis zum 31. Dezember 1994 erstellt.
- (2) Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1993 höheren Lohn bzw. höhere Vergütung erhalten, als ihr/ihm nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I.A.2 “Hausmeister” ab 1. Januar 1994 zusteht, so erhält sie/er den Differenzbetrag als Zulage. Bei der Berechnung des Differenzbetrages sind neben der Vergütung (§ 23) bzw. dem Lohn (§ 28) die allgemeine Zulage (TV über die Gewährung von Zulagen) sowie die Vorarbeiterzulage (Ziff. 5 der Vorbemerkungen zu Teil III “Arbeiter” des TV über die Tätigkeitsmerkmale) heranzuziehen.
- (3) Hat die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1994 höhere Vergütung erhalten, als ihr/ihm nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils I.A.1 “Geschäftsstellen und Verwaltung” ab 1. Januar 1995 zusteht, so erhält sie/er den Differenzbetrag als Zulage. Bei der Berechnung des Differenzbetrages ist neben der Vergütung (§ 23) die allgemeine Zulage (TV über die Gewährung von Zulagen) heranzuziehen.
- (4) Die Zulage aus Abs. 2 bzw. Abs.3 wird als Festbetrag gewährt, so daß sie bei allgemeinen Tarifänderungen nicht verändert wird.
- (5) Die Zulage aus Abs. 2 bzw. Abs. 3 wird bei Veränderung der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit in dem Maße erhöht bzw. gemindert, wie sich die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit gegenüber der bei Festsetzung der Zulage geltenden arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit ändert.



**Vergütungsgruppe IIa**

1. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen  
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 3  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 10 und 11)
2. Leiter von Einrichtungen mit mehr als 100 Arbeitnehmern nach 5 Jahren Tätigkeit in Vergütungsgruppe IIb,  
Fallgruppe 1  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)
3. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige  
Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten  
ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der  
Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 15 heraushebt,  
nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 6  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

**Vergütungsgruppe IIb**

1. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 100 Arbeitnehmern  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)
2. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 50 Arbeitnehmern  
nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 9  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

**Vergütungsgruppe III**

01. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 2  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)
2. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder  
Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von  
mindestens 90 Plätzen  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 7  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)
03. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 10 und 11)
04. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 11  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 10 und 11)
05. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen  
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind,  
nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 12

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

06. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 15 heraushebt

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

07. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 16 heraushebt

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 15

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

08. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit

09. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 50 Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

10. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 30 Arbeitnehmern

nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 1

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

#### **Vergütungsgruppe IVa**

01. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

02. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

03. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

04. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 4

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

05. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 6

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

06. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

07. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder

Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

08. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 10

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

09. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

10. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 11

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

11. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 10 und 11)

12. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

13. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 13

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)

14. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 15

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

15. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen gleichwertige Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 16 heraushebt

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 13)

16. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 16 heraushebt.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

17. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 30 Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

18. Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als 6 Arbeitnehmern  
nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b, Fallgruppe 18  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

19. Sprachtherapeuten mit staatlicher Prüfung und staatlicher Anerkennung  
nach fünf Jahren nach Erlangung der staatlichen Anerkennung

**Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) der Vergütungsgruppe IVa. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) als Bestandteil der Vergütung.

**Vergütungsgruppe IVb**

01. Handwerksmeister/Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1 herausheben (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 14)

02. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 14 und 15)

03. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

04. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

05. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

06. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

07. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 7

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

08. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 8

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

09. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder

Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

10. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

11. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

12. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

13. Angestellte als Leiter von Erziehungsheimen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 11)

14. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen bestellt sind (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 11)

15. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4, 10 und 11)

16. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit schwierigen Tätigkeiten (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 12)

17. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 10

(Fußnote 2)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

18. Angestellte als Leiter von sonstigen Einrichtungen mit mehr als sechs Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

19. Sprachtherapeuten mit staatlicher Prüfung und staatlicher Anerkennung nach sechs Monaten nach Erlangung der staatlichen Anerkennung

20. Sozialbetreuer ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten

a) die eine der deutschen Sozialarbeiterausbildung gleichwertige Ausbildung nachweisen, nach zweijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 11a

b) wenn sie die Tätigkeit von mindestens drei Sozialbetreuern koordinieren und nach zweijähriger

## Bewährung in der Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 11b

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

### **Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) als Bestandteil der Grundvergütung.

### **Fußnote 2:**

Diese Angestellten erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) der Vergütungsgruppe IVb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) als Bestandteil der Grundvergütung.

### **Vergütungsgruppe Vb**

01. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst als Leiter von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 14 und 15)

02. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 1

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 14)

03. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 1 bestellt sind,

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 14)

04. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlichen, koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Angestellte, mindestens der Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 5 (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 5)

05. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 5

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

06. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 8

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)

07. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 9 und 10)

08. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

09. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten bestellt sind (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4 und 9)

10. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

11. Sozialbetreuer ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten

a) die eine der deutschen Sozialarbeiterausbildung anerkannte gleichwertige Ausbildung nachweisen,

b) wenn sie die Tätigkeiten von mindestens drei Sozialbetreuern koordinieren,

c) nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 15

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

d) wenn sie die Tätigkeit von mindestens zwei Sozialbetreuern koordinieren, nach zweijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 15

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

12. Angestellte als Leiter von sonstigen Einrichtungen bis zu sechs Arbeitnehmern

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 16)

13. Sprachtherapeuten mit staatlicher Prüfung sowie staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate nach Erlangung der staatlichen Anerkennung

#### **Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) der Vergütungsgruppe Vb. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) als Bestandteil der Grundvergütung.

#### **Vergütungsgruppe Vc**

01. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 14)

02. Handwerksmeister, Industriemeister oder Gärtnermeister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte in der Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 1 bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 1, 4 und 14)

03. Angestellte im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI, Fallgruppe 2 (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

**Protokollerklärung zu Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 3:**

Ausbilder und Betreuer im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst nach Ablegen ihrer sonderpädagogischen Zusatzausbildung werden den Angestellten der Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 3 gleichgestellt.

04. Angestellte im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1 bestellt sind

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI, Fallgruppe 3

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 4)

05. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 5 und 6)

06. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nichtschulpflichtige Kinder (Fußnote 1)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 7)

07. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI, Fallgruppe 5

(Fußnote 2)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 5)

08. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 8)

09. Angestellte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

10. Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten (Fußnote 3)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 9)

11. Angestellte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind (Fußnote 3)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 4, 9 und 10)

12. Angestellte in offenen Einrichtungen für Behinderte als Leiter von Gruppen

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI, Fallgruppe 6

13. Sprachtherapeuten mit staatlicher Prüfung während des Anerkennungsjahres

14. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, z.B. bei körperlich oder geistig Behinderten

15. Sozialbetreuer ausländischer Arbeitnehmer in überörtlichen Beratungs- und Betreuungsdiensten bei Nachweis einer für ihre Tätigkeit verwertbaren Ausbildung oder besonderer Qualifikation

(Hierzu Protokollnotizen Nr. 17)



**Fußnote 1:**

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach siebenjähriger Tätigkeit als Erzieher, eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) der Vergütungsgruppe Vc. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Fußnote 2:**

Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) der Vergütungsgruppe Vc. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs von unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Fußnote 3:**

Diese Angestellten erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7 v.H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) der Vergütungsgruppe Vc. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs von unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) als Bestandteil der Grundvergütung.

**Vergütungsgruppe VI**

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten

nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 1

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)

2. Angestellte im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 14)

3. Angestellte im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Behinderte der Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1 bestellt sind

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 4 und 14)

4. Angestellte im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung

nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII, Fallgruppe 4

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

5. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3 und 5)

6. Angestellte in offenen Einrichtungen für Behinderte als Leiter von Gruppen

7. Verwalter von Kur- und Erholungsheimen für Erwachsene

8. Angestellte in der Tätigkeit von Sprachtherapeuten

9. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung

**Vergütungsgruppe VII**

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 2)
2. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben  
nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
3. Angestellte in der Tätigkeit von Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
4. Angestellte im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
5. Angestellte als Helfer im Sozial- und Erziehungsdienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben  
nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII, Fallgruppe 2  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
6. Betreuer ausländischer Arbeitnehmer in der Tätigkeit als Leiter von Freizeitheimen
7. Verwalter von Einrichtungen der Erholungspflege
  1. Betreuer von Maßnahmen der Altenerholung

**Änderungen in Vergütungsgruppe VII:**

Fallgruppe 5 (Klammerzusatz neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 11.12.1997 – Inkrafttreten: 1.1.1998

**Vergütungsgruppe VIII**

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
1. Angestellte als Helfer im Sozial- und Erziehungsdienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung oder die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
3. Angestellte der Vergütungsgruppe IXa, Fallgruppen 1 und 2  
nach zweijähriger Tätigkeit in diesen Fallgruppen

**Änderungen in Vergütungsgruppe VIII:**

Fallgruppe 2 (Klammerzusatz neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 11.12.1997 – Inkrafttreten: 1.1.1998

Fallgruppe 3 (Klammerzusatz neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 11.12.1997 – Inkrafttreten: 1.1.1998

**Vergütungsgruppe IXa**

1. Angestellte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)
2. Angestellte als Helfer ohne Ausbildung im Sozial- und Erziehungsdienst

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

### Protokollnotizen

01. Der Angestellte – ausgenommen der Angestellte bzw. Meister im handwerklichen Sozial- und Erziehungsdienst – erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 120,- DM monatlich, wenn in dem Heim überwiegend Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 60,- DM monatlich.  
  
Für den Angestellten bzw. Meister im handwerklichen Erziehungsdienst in einem Heim im Sinne des Unterabsatzes 1, erster Halbsatz beträgt die Zulage 80,- DM monatlich.  
  
Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) zu berücksichtigen.
02. Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.
  - a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG und in psychiatrischen Kliniken,
  - b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
  - c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - d) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
  - e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
03. Als entsprechende Tätigkeit im Sozial- und Erziehungsdienst gilt auch die Betreuung von über 18jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für Behinderte im Sinne des § 39 BSHG oder für Obdachlose).
04. Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.
05. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
  - a) Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
  - b) Kinderkrankenschwestern, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
06. Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
  - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
  - b) Tätigkeiten in Gruppen von Behinderten im Sinne des § 39 BSHG oder von Kindern oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten. Diese Arbeit kann sich auch in Wohngruppen vollziehen,
  - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
  - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
  - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Angestellte, mindestens der Vergütungsgruppe VI,
  - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben,
  - g) Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Zusatzqualifikation i.d.R. erforderlich ist.
07. Die Tätigkeit setzt voraus, daß überwiegend Kinder, die im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden, nach einem speziellen pädagogischen Rezept gezielt auf die Schule vorbereitet werden.
08. Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Angestellte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Heilpädagogik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 12. September 1986) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin" erworben

Berufsbezeichnung "staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin" erworben haben.

09. Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser sowie andere Kinderbetreuungseinheiten und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
10. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
11. Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 39 BSHG oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
12. Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
  - a) Beratung von Suchtmittelabhängigen,
  - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
  - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
  - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
  - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Angestellter, mindestens der Vergütungsgruppe Vb,
  - f) Tätigkeiten, für deren Ausübung eine Zusatzqualifikation i.d.R. erforderlich ist,
  - g) Arbeit in Aufnahme-(Beobachtungs-)Gruppen oder in heilpädagogischen Gruppen.
13. Tätigkeiten mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung im Sinne der Vergütungsgruppe IVa sind zum Beispiel Tätigkeiten
  - a) für deren Ausübung eine abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung (z.B. sozialtherapeutische, sozialpsychiatrische oder heilpädagogische Ausbildung) üblicherweise notwendig ist,
  - b) die fürsorgerische Arbeiten von mindestens 20 Sozialarbeitern/Sozialpädagogen/Jugendleitern zu koordinieren haben,
  - c) denen die Fachaufsicht über Tagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 140 Angestellte im Fachdienst tätig sind,
  - d) die Grundsatzfragen und schwierige Planungsaufgaben beinhalten.
14. Werkstatt im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale ist nicht die Gesamteinheit, sondern die einzelne Werkstatt (z.B. Schreinerei, Schneiderei, Metallwerkstatt etc.)
15. Große Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder große Werkstätten für Behinderte im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Werkstätten, in denen mindestens 36 Personen ständig betreut werden.
16. Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,
  - a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
  - b) zählen teilbeschäftigte Personen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.
17. Als Merkmale besonderer Qualifikation sollen gewertet werden: Kenntnisse von deutschen Institutionen und Gesetzen, insbesondere im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift.

**Änderungen in Teil I B.1.:**

Teil I B.1. i.d. Neufassung des Änderungs-TV vom 28.5.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Verg.-Gr.IVb Fallgr.20 i.d.F. des Änderungs-TV vom 17.6.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Verg.-Gr.Vb Fallgr.11 i.d.F. des Änderungs-TV vom 17.6.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Verg.-Gr.Vc Fallgr.15 i.d.F. des Änderungs-TV vom 17.6.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Verg.-Gr. VI Fallgr. 8 wurde gem. des Änderungs-TV vom 17.6.1991 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen; die bisherigen Fallgr.9 und 10 wurden Fallgr. 8 und 9

Protokollnotiz Nr. 17 i.d.F. des Änderungs-TV vom 17.6.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

## **Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale Teil 1 B 2. Ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste\*)** zurück

\*) Ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste bündeln Dienste unterschiedlicher Art. Dazu gehören unter anderem die Krankenpflege, die Haushaltspflege, Hilfen zur Förderung der Mobilität von Betreuten, Hilfen zur Erleichterung der Kommunikation; Unterstützung, Ergänzung oder Ersatz der die Kinder versorgenden Elternteile; Mahlzeitendienste und andere mobile Dienste. Entsprechend dieser Struktur sind die Tätigkeitsmerkmale in Analogie zum pflegerischen Bereich (AW-KrT), zum Sozialdienst und zum Wirtschaftsdienst zu sehen.

### **Vergütungsgruppe IIb**

1. Leiter von ambulanten Diensten mit mehr als 100 Arbeitnehmern, die keine Pflegetätigkeiten wahrnehmen.
2. Angestellte nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 1.

### **Vergütungsgruppe III**

1. Leiter von ambulanten Diensten mit mehr als 50 Arbeitnehmern, die keine Pflegetätigkeiten wahrnehmen.
2. Angestellte nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 1.

### **Vergütungsgruppe IVa**

1. Leiter von ambulanten Diensten mit mehr als 30 Arbeitnehmern, die keine Pflegetätigkeiten wahrnehmen.
2. Angestellte nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1.

### **Vergütungsgruppe IVb**

1. Leiter von ambulanten Diensten mit mehr als sechs Arbeitnehmern, die keine Pflegetätigkeit wahrnehmen.

### **Vergütungsgruppe Vb**

1. Leiter von ambulanten Diensten mit bis zu sechs Arbeitnehmern, die keine Pflegetätigkeit wahrnehmen.

### **Vergütungsgruppe VI**

1. Haus- und Familienpflegerinnen nach erlangter staatlicher Anerkennung.

### **Vergütungsgruppe VII**

1. Haus- und Familienpflegerinnen nach abgeschlossener entsprechender Ausbildung.

### **Vergütungsgruppe VIII**

1. Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Ausbildung nach zweijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IXa Fallgruppe 1.

#### **Erläuterungen zu Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1**

Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Ausbildung können nach Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifizierung in Vergütungsgruppe AW-KrT II übernommen werden.

### **Vergütungsgruppe IXa**

1. Mitarbeiterinnen ohne entsprechende Ausbildung, die persönliche und pflegerische Betreuung einschließlich Versorgung des Haushalts und Instandhaltung der Wohnung nach Anweisung wahrnehmen.
2. Mitarbeiterinnen nach zweijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1.

### **Vergütungsgruppe IXb**

1. Mitarbeiterinnen als Helfer ohne Ausbildung unter Anleitung.

#### **Hinweis:**

Das Pflegepersonal für ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste ist in Teil II C des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum Bundes-Manteltarifvertrag (BMT-AW II) für Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt (AW-KrT) eingruppiert.

### **Protokollnotizen**

Nr. 1 vakant

Nr. 2 Für Mitarbeiter/innen in ambulanten Sozial- und Gesundheitsdiensten, die am 1. Juli 1984 besser eingruppiert sind, bleibt es bei der bisherigen Eingruppierung.

#### **Änderungen in Teil I B Ziff. 2:**

Teil I B, Ziff. 2 (bisher Ziff. 3 [neu]) i.d.F des Änderungs-TV vom 15.6.1984 – Inkrafttreten: 1.7.1984 / (Bisheriger) Abschnitt II – Angestellte – (Neufassung) i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.9.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Die bisherige Ordnungs-Nr. I B 3 wurde Ordnungs-Nr. I B 2; Teil I Arbeiter sowie die Überschrift "II. Angestellte" wurde gem. des Änderungs-TV vom 28.5.1991 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen.

Protokollnotizen: Nr. 1 wurde gem. des Änderungs-TV vom 3.2.1992 mit Wirkung vom 1.1.1992 gestrichen.

### **Übergangsvorschrift**

gem. § 2 des Änderungs-TV vom 28.9.1990 zum TV über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II:

1. Die Vergütung (§ 24 BMT-AW II) der unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und die am 31. Dezember 1990 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten, als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Bei den unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen des § 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

### **Übergangsvorschriften**

gem. des TV vom 28.5.1991 zur Neufassung des Teil I B 1. und 2. (Sozial- und Erziehungsdienst):

Für die Angestellten, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestand hat, gilt für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Angestellte am 31. Dezember 1990 Vergütung (§ 23 BMT-AW II) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung oder der Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage nach diesem Tarifvertrag von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit ab, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

## **Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale Teil 1 B Sozial- und Erziehungsdienst 4. Stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe**

[zurück](#)

### **Anmerkung:**

Mit dem Tarifvertrag vom 2. November 1989 wurden die dort genannten einzelnen Fallgruppen in den unterschiedlichen Vergütungsgruppen gestrichen. Dies hatte zur Folge, daß die verbliebenen Fallgruppen weiterhin in Kraft geblieben sind. Im einzelnen sind dies:

### **Vergütungsgruppe Vb**

3. Leiter von Einrichtungen mit bis zu sechs Arbeitnehmern

### **Vergütungsgruppe IVb**

2. Leiter von Einrichtungen mit mehr als sechs Arbeitnehmern

### **Vergütungsgruppe IVa**

2. Leiter von Einrichtungen mit mehr als 30 Arbeitnehmern
3. Angestellte nach sechsjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVb, Fallgruppe 2

### **Vergütungsgruppe III**

2. Leiter von Einrichtungen mit mehr als 50 Arbeitnehmern
3. Angestellte nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa, Fallgruppe 2

### **Vergütungsgruppe IIb**

1. Leiter von Einrichtungen mit mehr als 100 Arbeitnehmern
2. Angestellte nach achtjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III, Fallgruppe 2

## Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale Teil 1 C Ärztlicher Dienst

[zurück](#)

Ärztlicher Dienst in Krankenhäusern und ihnen gleichzusetzenden Einrichtungen, in die Patienten eingewiesen werden und in ärztlicher Behandlung stehen.

### Vergütungsgruppe Ia

#### 1. Fachärzte

mit entsprechender Tätigkeit nach achtjähriger ärztlicher Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 1.

#### 2. Ärzte,

die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, wenn dem leitenden Arzt mindestens sechs Ärzte ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 33 und 34)

#### 3. Ärzte,

die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und überwiegend auf diesem Gebiet tätig sind:

- Anästhesie,
- Pathologie,
- Röntgenologie,
- Zentrallaboratorium,

nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 3.

#### 4. Ärzte,

die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und überwiegend in diesem Funktionsbereich tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Ib Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 35)

#### 5. Ärzte,

denen mindestens fünf Ärzte auf ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 34)

#### 6. Apotheker

als Leiter von Apotheken, denen mindestens vier Apotheker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 34)

### Vergütungsgruppe Ib

#### 1. Fachärzte

mit entsprechender Tätigkeit.

#### 2. Ärzte,

die als ständige Vertreter des leitenden Arztes durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 33)

#### 3. Ärzte,

die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einem der nachstehenden Gebiete vorstehen und in nicht



unerheblichem Umfang auf diesem Gebiet tätig sind:

- Anästhesie,
- Pathologie,
- Röntgenologie,
- Zentrallaboratorium.

(Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

4. Ärzte,

die aufgrund ausdrücklicher Anordnung einen selbständigen Funktionsbereich innerhalb einer Fachabteilung oder innerhalb eines Fachbereiches leiten und in nicht unerheblichem Umfang in diesem Funktionsbereich tätig sind.

(Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 35)

5. Ärzte

nach fünfjähriger entsprechender Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 1.

6. Apotheker

als Leiter von Apotheken.

7. Apotheker

nach fünfjähriger entsprechender Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IIa Fallgruppe 2.

**Vergütungsgruppe IIa**

1. Ärzte

2. Apotheker

# **Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale Teil 1 D Angestellte in medizinischen Assistenzberufen und medizinisch-technischen Berufen**

[zurück](#)

## **Vergütungsgruppe IVa**

### 1. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

### 2. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

### 3. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

### 4. Leitende Krankengymnasten

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 36)

### 5. Krankengymnasten

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

### 6. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

### 7. Leitende medizinisch-technische Assistentinnen

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 13 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 37)

### 8. Medizinisch-technische Assistentinnen

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 14 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

### 9. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 16 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 38)

## **Vergütungsgruppe IVb**

### 01. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 38 und 39)

02. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 und 2 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

03. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 38 und 39)

04. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung in einer dieser Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3 oder 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

05. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 38 und 39)

06. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 6, 7 oder 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

07. Leitende Krankengymnasten,

denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 36)

08. Krankengymnasten,

die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 38 und 39)

09. Krankengymnasten

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

10. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 38 und 39)

11. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 13 oder 14 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

12. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 15 nach zweijähriger Bewährung in dieser

Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

13. Leitende medizinisch-technische Assistentinnen,

denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 37)

14. Medizinisch-technische Assistentinnen,

die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 38 und 39)

15. Medizinisch-technische Assistentinnen

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 16 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

16. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 38 und 39)

17. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 18 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

### **Vergütungsgruppe Vb**

01. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

02. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 38)

03. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

04. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

05. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 38)

06. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)

07. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.

08. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 38)

09. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5, 6 oder 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

10. Krankengymnasten

mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

11. Krankengymnasten

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 9 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

12. Ohne Inhalt.

13. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 38)

14. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

15. Masseur, Masseurin und medizinische Bademeister

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 13 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

16. Medizinisch-technische Assistentinnen

mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

17. Medizinisch-technische Assistentinnen

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 16 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

18. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

19. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 18 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe Vc**

01. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 4 erfüllen.

02. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

03. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 6 erfüllen.

04. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

05. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)

06. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)

07. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 11 erfüllen.

#### 08. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 8, 9, 10 oder 11 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

#### 09. Krankengymnasten

mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 13 erfüllen.

#### 10. Krankengymnasten

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 13 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

#### 11. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 15 erfüllen.

#### 12. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 15 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

#### 13. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister

mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

#### 14. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 17 oder 18 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

#### 15. Medizinisch-technische Assistentinnen

mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z.B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungs-physiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z.B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

16. Medizinisch-technische Assistentinnen

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 20 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

17. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 23 erfüllen.

18. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 23 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

**Vergütungsgruppe VI**

01. Apothekenhelferinnen

mit Abschlußprüfung in Arzneimittelausgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 42 und 43)

02. Apothekenhelferinnen

mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

03. Arzthelferinnen

mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

04. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Hörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Hörerziehung – Hörtraining – bei Kleinkindern.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

05. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

06. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.



(Schwierige Aufgaben sind z.B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

#### 07. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

#### 08. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)

#### 09. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 22)

#### 10. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin, die als Diätküchenleiterinnen tätig sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 44)

#### 11. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

#### 12. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

#### 13. Krankengymnasten

mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

#### 14. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

#### 15. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. die Behandlung von Kehlkopfflosen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

#### 16. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der sogenannten Fachausbildung.

#### 17. Masseure, Masseuse und medizinische Bademeister

mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseure, Masseuse und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

#### 18. Masseure, Masseuse und medizinische Bademeister

mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseuse und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 18 oder 20 erfüllen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

#### 19. Masseure, Masseuse und medizinische Bademeister

in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 17, 18 oder 20 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

#### 20. Medizinisch-technische Assistentinnen

mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistungen bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

#### 21. Medizinisch-technische Assistentinnen

mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

#### 22. Medizinisch-technische Gehilfinnen

mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im Sinne der Fallgruppe 21 erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

23. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 41)

24. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

25. Pharmazeutisch-technische Assistenten

mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

**Vergütungsgruppe VII**

01. Angestellte

in der Tätigkeit von Audiometristen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

02. Angestellte

in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

03. Angestellte

in der Tätigkeit von Diätassistentinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

04. Angestellte

in der Tätigkeit von Krankengymnasten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

05. Angestellte

in der Tätigkeit von Logopäden nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

06. Angestellte

in der Tätigkeit von Orthoptistinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

07. Apothekenhelferinnen

mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. Taxieren, Mitwirkung bei Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 42)

08. Apothekenhelferinnen

mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 42)

09. Arzthelferinnen

mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.)

10. Arzthelferinnen

mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

11. Audiometristen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

12. Beschäftigungstherapeuten

mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

13. Desinfektoren

mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 15 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

14. Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

15. Krankengymnasten

während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

16. Logopäden

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

17. Masseur, Masseuse und medizinische Bademeister

mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseuse und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

18. Masseuse

mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

19. Masseur

mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

20. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Schwierige Aufgaben sind z.B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

21. Masseur und medizinische Bademeister

mit entsprechender Tätigkeit nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

22. Medizinisch-technische Assistentinnen

während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

23. Medizinisch-technische Gehilfinnen

mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

24. Orthoptistinnen

mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

**Vergütungsgruppe VIII**

01. Angestellte

in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen nach dreijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IXa Fallgruppe 1.

02. Angestellte

in der Tätigkeit von Arzthelferinnen nach dreijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IXa Fallgruppe 2.

03. Angestellte

in der Tätigkeit von Audiometristen.

04. Angestellte

in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.

05. Angestellte

in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.

06. Angestellte

in der Tätigkeit von Krankengymnasten.

07. Angestellte

in der Tätigkeit von Logopäden.

08. Angestellte

in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern nach dreijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IXa Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 40 und 45)

09. Angestellte

in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.

10. Apothekenhelferinnen

mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 42)

11. Arzthelferinnen

mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

12. Masseur

mit entsprechender Tätigkeit.

13. Masseur und medizinische Bademeister

mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 40)

14. Medizinisch-technische Gehilfinnen

mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

15. Desinfektoren

mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

16. Desinfektoren

mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit einer Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.

17. Desinfektoren

mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe IXa Fallgruppe 4.

**Vergütungsgruppe IXa**

1. Angestellte

in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen während der ersten drei Jahre in dieser Tätigkeit.

2. Angestellte

in der Tätigkeit von Arzthelferinnen während der ersten drei Jahre in dieser Tätigkeit.

3. Angestellte

in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern während der ersten drei Jahre in dieser Tätigkeit.

4. Desinfektoren

mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit während der ersten drei Jahre in dieser Tätigkeit.

# **Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale Teil 1 E 1. Wirtschaftspersonal in Krankenhäusern und Heilstätten**

[zurück](#)

## **Vergütungsgruppe IVb**

### 1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23, 24 und 25)

## **Vergütungsgruppe Vb**

### 1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

### 2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

### 3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diätküche eingegliedert ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23, 24 und 25)

### 4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 6.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

### **Vergütungsgruppe V c**

#### 1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung  
oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 500 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23 und 24)

#### 2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung  
oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

#### 3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung  
oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung,

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 3 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

#### 4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung  
oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 3.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

#### 5. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung  
oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich bis zu 250 Vollportionen hergestellt werden, wenn der Küche eine Diatküche eingegliedert ist.



(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23, 24 und 25)

6. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1500 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23 und 24)

7. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung, nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

### **Vergütungsgruppe VI**

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Küchen, in denen durchschnittlich täglich mehr als 250 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23 und 24)

2. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Küchen nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung,

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

4. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Vergütungs- und Fallgruppe.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

5. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Arbeitsvorbereitung, die Überwachung des Arbeitsablaufes und die Einteilung des Personals in einer Küche übertragen ist, in der durchschnittlich täglich mehr als 1000 Vollportionen hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 22, 23 und 24)

6. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung,

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 5 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

## **Vergütungsgruppe VII**

1. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung

als Leiter von Küchen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter Meisterprüfung, nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

2. Angestellte

nach einjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2.

3. Küchenmeister, Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung

oder

Diätassistentinnen

mit staatlicher Anerkennung,

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 23 und 24)

**Vergütungsgruppe VIII**

1. Wirtschaftserinnen

mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 26)

2. Angestellte,

die als ständige Vertreter von Leitern von Küchen durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

## **Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale Teil 1 E 2. Wirtschaftspersonal in Heimen** zurück

(Für die Eingruppierung der Küchenmeister sind die Tätigkeitsmerkmale des Teils E. – Wirtschaftspersonal– 1. Wirtschaftspersonal in Krankenhäusern und Heilstätten anzuwenden.)

### **Vergütungsgruppe IVb**

#### 1. Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 200 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16, 24, 30 und 31)

### **Vergütungsgruppe Vb**

#### 1. Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 100 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16, 24, 30 und 31)

#### 2. Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16, 24, 28, 30 und 31)

### **Vergütungsgruppe Vc**

#### 1. Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit in Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mehr als 50 Plätzen.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16, 24, 30 und 31)

#### 2. Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 16, 24, 28, 30 und 31)

#### 3. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung sowie sonstige Angestellte,

die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 3.

### **Vergütungsgruppe VI**

#### 1. Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 24 und 30)

#### 2. Wirtschaftserinnen

mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 26)

3. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung sowie sonstige Angestellte nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3.

### **Vergütungsgruppe VII**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen

mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 24 und 30)

2. Wirtschaftserinnen

mit staatlicher Prüfung, die als ständige Vertreterinnen von Hauswirtschaftsleiterinnen mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr.26)

3. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung

und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Vergütungsgruppe VIII**

1. Wirtschaftserinnen

mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 26)

### **Vergütungsgruppe IXa**

1. Angestellte

in der Tätigkeit von Wirtschaftserinnen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 26)

2. Ohne Inhalt.

3. Wirtschaftsgehilfen

mit entsprechender Tätigkeit (z.B. Annahme und Ausgabe der Wäsche; Zubereiten, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgeben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf); sofern sie nicht nach den Tätigkeitsmerkmalen für Arbeiter (Teil III Abschnitt A) eingestuft sind.

#### **Änderungen in Teil I E 2.:**

Eingangssatz i.d.F. des Änderungs-TV vom 15.3.1979 – Inkrafttreten: 1.1.1979

Vergütungsgruppe VII: Fallgruppe 4 ist gem. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten.

Vergütungsgruppe VIII: Fallgruppen 2 und 3 sind gem. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten.

Vergütungsgruppe IXa: Fallgruppe 2 ist gem. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten.

## **Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in der Hauswirtschaft und im Wirtschaftsdienst 3. mit Teilaufgaben**

[zurück](#)

### **Vergütungsgruppe Vc**

1. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach zweijähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 2.

### **Vergütungsgruppe VI**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen  
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 24 und 30)
2. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach sechsmonatiger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 3.

### **Vergütungsgruppe VII**

1. Hauswirtschaftsleiterinnen  
mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung und entsprechen- der Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach abgelegter staatlicher Prüfung oder nach erlangter staatlicher Anerkennung.  
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 24 und 30)
2. Wirtschaftserinnen  
mit staatlicher Prüfung oder Angestellte im Wirtschaftsdienst  
als Magazinvorsteher für Nahrungsmittel, Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf,  
soweit nicht anderweitig eingruppiert.  
(Dieses Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn von den Teilgebieten Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf ein Teilgebiet im Magazin nicht enthalten ist.)  
(Hierzu Protokollnotizen Nr. 26 und 29)
3. Staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung  
und entsprechender Tätigkeit während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### **Vergütungsgruppe VIII**

1. Wirtschaftserinnen  
mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 26)
2. Angestellte  
im Wirtschaftsdienst als Magazinverwalter für Nahrungsmittel oder für Textilien, Hausrat und Wirtschaftsbedarf.  
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 29)

## **Vergütungsgruppe IXa**

### **1. Wirtschaftsgehilfen**

mit entsprechender Tätigkeit (z.B. Annahme und Ausgabe der Wäsche; Zubereiten, Portionieren und Ausgeben der Kaltverpflegung; Ausgeben von Textilien, Hausrat oder Wirtschaftsbedarf).

#### **Änderungen in Teil I E 3.:**

Vergütungsgruppe VII: Fallgruppe 4 ist gem. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten.

Vergütungsgruppe VIII: Fallgruppen 3 und 4 sind gem. des Änderungs-TV vom 12.3. 994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten.

Vergütungsgruppe IXa: Fallgruppe 2 ist gem. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten.

## **Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale Teil 1 E. Wirtschaftspersonal 4. Angestellte im Wäschereidienst**

[zurück](#)

### **Vergütungsgruppe Vc**

#### 1. Wäschereileiter

in großen Wäschereien mit vielseitiger verantwortungsvoller Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 27)

### **Vergütungsgruppe VI**

#### 1. Wäschereileiter

in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 175 t Schmutzwäsche

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 27)

#### 2. Angestellte,

die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 27)

### **Vergütungsgruppe VII**

#### 1. Wäschereileiter

in Wäschereien mit einer Jahresleistung von mehr als 80 t Schmutzwäsche.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 27)

#### 2. Angestellte,

die als ständige Vertreter von Wäschereileitern mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI Fallgruppe 1 durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 27)

#### 3. Wirtschaftserinnen

mit staatlicher Prüfung, denen in Anstalten mit mindestens 300 planmäßigen Betten die Anforderung, Pflege und Verwaltung (einschließlich Annahme und Ausgabe) der Wäsche obliegen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 26)

### **Vergütungsgruppe VIII**

#### 1. Wäschereileiter,

soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 27)

#### 2. Angestellte,

die als ständige Vertreter von Wäschereileitern durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 27)

#### 3. Wirtschaftserinnen

mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 26)



## **Tarifvertrag Tätigkeitsmerkmale Teil 2 Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (AW-KrT) Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B**

[zurück](#)

Nr. 1 Die Bezeichnungen umfassen auch

Pflegehelferinnen Pflegehelfer

Krankenpflegehelferinnen Krankenpflegehelfer

Familienpflegehelferinnen Familienpflegehelfer

Krankenschwestern Krankenpfleger,  
Kinderkrankenschwestern  
und Kinderkrankenpfleger

Wochenpflegerinnen Wochenpfleger

Hebammen Entbindungspfleger

Altenpflegehelferinnen Altenpflegehelfer

Altenpflegerinnen Altenpfleger

Schülerinnen Schüler.

Nr. 2 Krankenschwestern, die Tätigkeiten von Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Kinderkrankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.

Nr. 3 Kinderkrankenschwestern, die Tätigkeiten von Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen ausüben, sind als Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen eingruppiert.

Nr. 4 Altenpflegerinnen, die Tätigkeiten von Krankenschwestern ausüben, sind als Krankenschwestern eingruppiert; soweit deren Eingruppierung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, sind jedoch die für Altenpflegerinnen geltenden Zeiten maßgebend.

Nr. 5 Bei den Tätigkeitsmerkmalen, die einen Bewährungsaufstieg vorsehen, gelten jeweils auch die Protokollerklärungen/Erläuterungen zu der in Bezug genommenen Fallgruppe der Vergütungsgruppe, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgt.

Nr. 6 Pflegefachkräfte ab der Vergütungsgruppe AW-KrT VII sind Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung.

Nr. 7 Die Anwendung des Teils A oder B des Teils II (AW-KrT) des Tarifvertrages über die Tätigkeitsmerkmale zum Bundesmanteltarifvertrag (BMT-AW) ist auf der Ebene der Bundesländer mit den zuständigen Bezirksverwaltungen der vertragsschließenden Gewerkschaften bei Bedarf zu vereinbaren.

## **Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale Teil 2 A Pflegepersonal in Krankenanstalten**

### **Pflegepersonal,**

[zurück](#)

das in Kranken-, Heil-, Pflege- und Entbindungsanstalten sowie in sonstigen Anstalten und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, beschäftigt ist. Dazu gehören auch die Arbeitnehmer, die in Anstalten beschäftigt sind, in denen eine ärztliche Eingangs-, Zwischen- und Schlußuntersuchung stattfindet (Kuranstalten und Kurheime), ferner die Arbeitnehmer in medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalten (z.B. pathologischen Instituten oder Röntgeninstituten) sowie die Angestellten in Alters- und Pflegeheimen mit überwiegend krankenpflegebedürftigen Insassen.

### **Vergütungsgruppe AW-KrT I**

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT II**

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT I Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.

5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT I Fallgruppe 2 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT II**

Fallgruppe 2:

Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen auch Angestellte als Helfer ohne Ausbildung im sozial- und pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung.

Fallgruppe 5:

Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen auch Altenpflegehelferinnen/Familienpflegehelferinnen nach staatlicher Anerkennung.

Gleichzustellen sind ebenfalls Absolventen von Berufsausbildungsgängen des Gesundheitswesens. Dies gilt auch für Altenpfleger, die sich in einem Ausbildungsverhältnis nach Abschluß der schulischen Ausbildung befinden, während des Berufsanerkenntniszeitraums. Ein Berufspraktikum während der schulischen

Ausbildung fällt nicht unter diese Regelung.

### **Vergütungsgruppe AW-KrT III**

#### 1. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

#### 2. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, die

- a) im Operationsdienst,
- b) im Anästhesiedienst,
- c) in Dialyseeinheiten,
- d) an der Herz-Lungen-Maschine,
- e) in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- f) in Gipsräumen oder
- g) in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen tätig sind.

#### 3. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 1 oder 2.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

#### 4. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung

mit entsprechender Tätigkeit

nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### 5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit

nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

#### 6. Angestellte als Helfer ohne Ausbildung im sozialpflegerischen Dienst nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 3 und nach erfolgreicher Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifikation.

### **Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT III**

Fallgruppe 6:

Der Nachweis der Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifizierung gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an

120 Ausbildungsstunden nachgewiesen wird. Dabei kann es sich um arbeitsbegleitende Bildungsmaßnahmen oder Internatskurse handeln. Die Kosten der Qualifizierung trägt der Arbeitgeber. Die Angestellten der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 3 sind für die Teilnahme unter Berücksichtigung betriebsinterner Bedürfnisse freizustellen. Bietet die Arbeiterwohlfahrt diese Qualifizierung nicht an, so wird der Angestellte auch ohne diese nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 3 in die Vergütungsgruppe III eingruppiert.

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT IV**

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe AW-KrT III Fallgruppen 1 bis 3 nach vierjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

3. Wochenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT III Fallgruppe 4

nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit.

5. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung

mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT III Fallgruppe 5

nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT V**

01. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit

nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT IV Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

02. Krankenschwestern, die in Dialyseeinheiten Kranke pflegen

sowie die Geräte bedienen und überwachen.

03. Krankenschwestern in Blutzentralen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

04. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind.

05. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder

Ambulanzen/Nothilfen mit entsprechender Tätigkeit.

06. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen.
07. Krankenschwestern, die im EEG-Dienst tätig sind.
08. Krankenschwestern, denen mindestens fünf im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
09. Krankenschwestern, die Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind, zu erfüllen haben.
10. Krankenschwestern, die in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern psychisch kranke Patienten bei der Arbeitstherapie betreuen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)
11. Krankenschwestern in fachärztlichen Untersuchungsstellen der Bundeswehrkrankenhäuser, die dem Arzt bei operativen Eingriffen oder diagnostischen Verrichtungen unmittelbar assistieren und bei der Ausbildung des Sanitätspersonals tätig sind.
12. Krankenschwestern, die in Kinderkrankenhäusern oder Kinderfachabteilungen der Milchküche oder der Frauenmilchsammelstelle vorstehen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
13. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
14. Krankenschwestern, die im Operationsdienst
  - a) als Operationsschwestern oder
  - b) als Anästhesieschwesterntätig sind  
oder  
in der großen Chirurgie für die fachgerechte Lagerung verantwortlich sind.
15. Krankenschwestern, die die Herz-Lungen-Maschine vorbereiten und während der Operation zur Bedienung der Maschine herangezogen werden.
16. Krankenschwestern, die in Einheiten für Intensivmedizin tätig sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)
17. Krankenschwestern, die dem Arzt in erheblichem Umfange bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.
18. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung in der Krankenhaushygiene, die als Krankenhaushygieneschwestern stationsübergreifend und verantwortlich eingesetzt sind.
19. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 12 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
20. Hebammen mit entsprechender Tätigkeit  
nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT IV Fallgruppe 4.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
21. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung

mit entsprechender Tätigkeit

nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT IV Fallgruppe 5.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 9)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT Va**

01. vakant

02. vakant

03. vakant

04. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

05. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 11 und 12)

06. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 13 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)

07. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppen 1 bis 19 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

08. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung zur Vorsteherin des Kreißsaals bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

09. Hebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 20

nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

10. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 14)

11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 25 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8).

12. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 21 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT VI**

01. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 15, denen mindestens vier Angestellte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

02. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

03. Krankenschwestern, die in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie tätig sind, wenn ihnen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

04. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens sechs Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

05. Krankenschwestern, die Gipsverbände in Gipsräumen anlegen, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

06. Krankenschwestern, denen mindestens zehn im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

- 06a. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung für den Operationsdienst bzw. für den Anästhesiedienst, die im Operationsdienst

a) als Operationsschwestern oder

b) als Anästhesieschwestern

tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

- 06b. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Intensivpflege/-medizin in Einheiten für Intensivmedizin mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 10)

- 06c. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener Weiterbildung in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 10)

07. Krankenschwestern mit erfolgreich abgeschlossener sozial-psychiatrischer Zusatzausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 15)

08. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

09. Krankenschwestern in der Intensivpflege/-medizin, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

10. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

11. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens acht Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
12. Krankenschwestern, die dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen und denen mindestens 36 Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
13. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 11 und 12)
14. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 12 und 16)
15. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppe 4 oder 5 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
16. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stations- oder Gruppenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppe 7 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)
17. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppe 9 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
18. Krankenschwestern, die als Unterrichtsschwestern tätig sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)
19. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppen 11 oder 14 bis 18 nach sechsjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe der Vergütungsgruppe AW-KrT V oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT Va Fallgruppe 7.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
20. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT Va Fallgruppe 4 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
21. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT Va Fallgruppen 5 und 6 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
22. Hebammen, denen mindestens fünf Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
23. Hebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 18)
24. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Hebammen der



Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppe 17 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

25. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens fünf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6 und 14)

26. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Stationspflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppe 23 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 8)

27. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppe 24 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

28. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 19)

29. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT Va Fallgruppe 11

nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT VII**

01. Krankenschwestern in Blutzentralen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 6)

02. Krankenschwestern in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen, denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

03. Krankenschwestern, denen mindestens 30 im Krankentransportdienst tätige Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

04. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

05. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 6)

06. Krankenschwestern, die einer Dialyseeinheit vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

07. Krankenschwestern als Stationsschwestern oder Gruppenschwestern, denen mindestens zwölf

Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6, 11 und 12)

08. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)

09. Leitende Krankenschwestern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 20 und 21)

10. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

11. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 5 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

12. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 17 und 22)

13. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 8 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)

14. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppen 8 bis 10 oder 12 bis 17 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

15. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 18 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

16. Hebammen, denen mindestens zehn Hebammen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

17. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 21 und 23)

18. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 18, 22 und 24)

19. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Lehrhebammen an Hebammenschulen tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Ersten Lehrhebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 13 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 18, 22 und 24)

20. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 11 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
21. Hebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 22 oder 24 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
22. Hebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 23 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
23. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als Stationspflegerinnen bestellt sind und denen mindestens zwölf Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 6 und 14)
24. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als leitende Altenpflegerinnen.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 25)
25. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 15 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
26. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege tätig sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 19, 22 und 24)
27. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 17 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 19, 22 und 24)
28. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppen 25 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
29. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 28 nach siebenjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT VIII**

01. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 20 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)
02. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 24 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

03. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 1 oder 2 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

04. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)

05. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

06. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 4 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

07. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Fortbildungsstätten für leitende Krankenschwestern, Unterrichtsschwestern und Stationsschwestern eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 17 und 22)

08. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)

09. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 6 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)

10. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppen 4 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

11. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 75 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 21 und 23)

12. Hebammen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Hebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 9 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

13. Hebammen mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen, die als Erste Lehrhebammen an Hebammenschulen mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 27)

14. Hebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppen 16 bis 20 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

15. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 75 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 25)

16. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 11 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

17. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 40 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 28)

18. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsaltenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 12 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 19, 22 und 24)

19. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppen 23 bis 27 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT IX**

01. Krankenschwestern, die dem Operationsdienst oder Anästhesiedienst vorstehen und denen mindestens 40 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

02. Krankenschwestern, die einer Einheit für Intensivmedizin vorstehen und denen mindestens 48 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

03. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 96 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)

04. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

05. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT X Fallgruppe 2 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

06. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)

07. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe tätig und durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Unterrichtsschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT X Fallgruppe 4 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 17 und 22)
08. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppen 1 bis 9 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
09. Leitende Hebammen in Frauenkliniken mit Hebammenschule, denen mindestens 150 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 21 und 23)
10. Hebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppen 11 bis 13 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
11. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als leitende Altenpflegerinnen in Einrichtungen, in denen mindestens 150 Pflegepersonen beschäftigt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 25)
12. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung und mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsaltenpflegerinnen, die als leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen an Schulen für Altenpflege mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22, 24 und 28)
13. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppen 15 bis 18 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT X**

1. Krankenschwestern, denen mehrere Stationen, Pflegegruppen oder abgegrenzte Funktionsbereiche mit insgesamt mindestens 192 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 12 und 16)
2. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 300 Pflegepersonen beschäftigt sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)
3. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT XI Fallgruppe 1 bestellt sind.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
4. Krankenschwestern mit mindestens einjähriger erfolgreich abgeschlossener Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern, die als leitende Unterrichtsschwestern an Krankenpflegesschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern tätig sind.  
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 22 und 26)
5. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppen 1 bis 7 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Hebammen der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 9  
nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

7. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 11 oder 12  
nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT XI**

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 600 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

2. Krankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von leitenden Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT XII Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT X Fallgruppen 1 bis 4  
nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT XII**

1. Leitende Krankenschwestern in Krankenhäusern bzw. Pflegebereichen, in denen mindestens 900 Pflegepersonen beschäftigt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6, 20 und 21)

2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT XI Fallgruppe 1 oder 2  
nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT XIII**

1. Leitende Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT XII Fallgruppe 1  
nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1

- (1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen AW-KrT I bis AW-KrT VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
  - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
  - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
  - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,
  - d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,

- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,- DM.

- (1a) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen AW-KrT I bis AW-KrT VII, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,- DM.
- (2) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppen AW-KrT Va bis AW-KrT VIII, die als
  - a) Stationsschwestern/Gruppenschwestern/Stationspflegerinnen oder
  - b) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 oder 1a ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 oder 1a haben. Die Zulage steht auch Krankenschwestern/Altenpflegerinnen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

(3) vakant

Nr. 2

Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.

Nr. 3

Einheiten für Intensivmedizin sind Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung. Dazu gehören auch Wachstationen, die für Intensivbehandlung und Intensivüberwachung eingerichtet sind.

Nr. 4

vakant

Nr. 5

Als Blutzentralen gelten Einrichtungen, in denen Blut abgenommen, konserviert und verteilt wird.

Nr. 6

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Arbeitnehmer abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) zählen Arbeitnehmer, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe und Entbindungspflege sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a).

Nr. 7

Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Krankenschwester weitere Arbeitnehmer unterstellt sind.

Nr. 8



Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

Nr. 9

Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit um ein Jahr.

Nr. 10

Die Weiterbildung setzt voraus, daß mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer und praktischer Unterricht bei Vollzeitausbildung in spätestens einem Jahr und bei berufsbegleitender Ausbildung in spätestens zwei Jahren vermittelt werden.

Nr. 11

Unter Stationsschwestern sind Pflegefachkräfte zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen. In psychiatrischen Krankenhäusern entspricht im allgemeinen eine Abteilung der Station in allgemeinen Krankenhäusern.

Nr. 12

Die Tätigkeitsmerkmale, die auf das Gruppenpflegesystem abgestellt sind, gelten nur in den Krankenhäusern, in denen der Krankenhausträger das Gruppenpflegesystem eingeführt hat. Unter Gruppenschwestern sind die Pflegefachkräfte zu verstehen, die dem Pflegedienst einer Gruppe vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

Nr. 13

Dieses Tätigkeitsmerkmal setzt nicht voraus, daß der vorstehenden Hebamme weitere Personen unterstellt sind.

Nr. 14

Unter Stationspflegerinnen sind Pflegefachkräfte zu verstehen, die dem Pflegedienst auf der Station/Abteilung vorstehen. Es handelt sich um das sachliche Vorstehen.

Nr. 15

Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in mindestens zwei Jahren berufsbegleitend vermittelt wird.

Nr. 16

Wenn in den Funktionsbereichen außer Pflegefachkräfte auch sonstige Arbeitnehmer unterstellt sind, gelten sie als Pflegepersonen.

Nr. 17

Unterrichtsschwestern sind Krankenschwestern, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen oder Schulen für Krankenpflegehilfe eingesetzt sind.

Nr. 18

Lehrhebammen sind Hebammen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Hebammenschulen eingesetzt sind.

Nr. 19

Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die mindestens zur Hälfte ihrer Arbeitszeit als Lehrkräfte an Schulen für Altenpflege eingesetzt sind.

Nr. 20

Leitende Krankenschwestern sind Krankenschwestern, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere leitende Krankenschwester und keine leitende Hebamme hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

Nr. 21

Leitende Krankenschwestern/leitende Hebammen, die durch ausdrückliche schriftliche Anordnung zu Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung bestellt worden sind, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 15v.H. der Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil von 0,5 und mehr, wird auf einen vollen Pfennig aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Vergütung, Urlaubsvergütung und Krankenbezüge zustehen. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33) zu berücksichtigen.

Nr. 22

Die Fachausbildung setzt voraus, daß mindestens 900 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht in spätestens 18 Monaten vermittelt werden.

Nr. 23

Leitende Hebammen sind Hebammen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst des Krankenhauses bzw. des zugeteilten Pflegebereichs haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere leitende Hebamme und keine leitende Krankenschwester hinsichtlich des Pflegedienstes weisungsbefugt ist.

Nr. 24

Eine einjährige Fachausbildung an Schulen für Unterrichtsschwestern gilt als einjährige Fachausbildung an Schulen für Lehrhebammen bzw. für Unterrichtsaltenpflegerinnen.

Nr. 25

Leitende Altenpflegerinnen sind Altenpflegerinnen, die die Gesamtverantwortung für den Pflegedienst der Einrichtung haben; dies setzt voraus, daß ihnen gegenüber keine weitere leitende Altenpflegerin und keine leitende Krankenschwester weisungsbefugt ist.

Nr. 26

Leitende Unterrichtsschwestern sind Unterrichtsschwestern, die eine Krankenpflegeschule oder Schule für Krankenpflegehilfe allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt oder einer leitenden Krankenschwester leiten (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes).

Nr. 27

Erste Lehrhebammen sind Lehrhebammen, die eine Hebammenschule allein oder gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt leiten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 des Hebammengesetzes).

Nr. 28

Leitende Unterrichtsaltenpflegerinnen sind Unterrichtsaltenpflegerinnen, die eine Schule für Altenpflege allein oder als Mitglied der Schulleitung leiten.

#### **Änderungen in Teil II A:**

Vergütungsgruppe AW-KrT Va: Fallgr. 1 bis 3 wurden gem. des Änderungs-TV vom 14.5.1991 mit Wirkung vom 1.1.1991 gestrichen.

Vergütungsgruppe AW-KrT VI: Fallgr. 6a bis 6c (neu), Fallgr. 20 und 21 i.d.F. des Änderungs-TV vom 14.5.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Vergütungsgruppe AW-KrT VIII: Fallgr. 7 i.d.F. des Änderungs-TV vom 14.5.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Abs. 1a (neu), Abs. 2 i.d.F. des Änderungs-TV vom 14.5.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Nr. 6 Buchst. d) i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.9.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991

#### **Übergangsvorschrift**

gem. § 2 – Ausnahmen vom Geltungsbereich – des TV zur Änderung des TeilsII (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst AW-KrT) des Tarifvertrages vom 1. November 1977 über die Tätigkeitsmerkmale zum Bundesmanteltarifvertrag (BMT-AW II) für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 28. September 1990:

“Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März aus ihrem

Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in die Arbeiterwohlfahrt eingetreten sind oder eintreten. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzung zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 46 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.”

# Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale Teil 2 B Pflegepersonal in Anstalten und Heimen

[zurück](#)

## **B. Pflegepersonal,**

das in Anstalten und Heimen beschäftigt ist, die nicht unter den Teil A fallen, wenn sie

der Förderung der Gesundheit,

der Erziehung, Fürsorge und Betreuung von Kindern und Jugendlichen,

der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen

dienen.

Dazu gehören auch die Arbeitnehmer in Anstalten, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheim).

### **Vorbemerkung zu Abschnitt B**

Krankenschwestern/Altenpflegerinnen sind nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe AW-KrT IV oder einer höheren Vergütungsgruppe des Abschnitts A eingruppiert, wenn sie eine diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechende Tätigkeit ausüben und der Abschnitt B ein Tätigkeitsmerkmal für diese Tätigkeit nicht enthält.

### **Vergütungsgruppe AW-KrT I**

1. Pflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Altenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT II**

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Pflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT I Fallgruppe 1

nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT I Fallgruppe 2

nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT II**

Fallgruppe 2:

Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen auch Angestellte als Helfer ohne Ausbildung im sozial- und pflegerischen

Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung.

Fallgruppe 4:

Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen auch Altenpflegehelferinnen/Familienpflegehelferinnen nach staatlicher Anerkennung.

Gleichzustellen sind ebenfalls Absolventen von Berufsausbildungsgängen des Gesundheitswesens. Dies gilt auch für Altenpfleger, die sich in einem Ausbildungsverhältnis nach Abschluß der schulischen Ausbildung befinden, während des Berufsanerkenntniszeitraums. Ein Berufspraktikum während der schulischen Ausbildung fällt nicht unter diese Regelung.

### **Vergütungsgruppe AW-KrT III**

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit

nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 1 oder 2.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit

nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Angestellte als Helfer ohne Ausbildung im sozialpflegerischen Dienst nach vierjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 3

und

nach erfolgreicher Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifikation.

### **Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT III**

Fallgruppe 3:

Der Nachweis der Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifizierung gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an 120 Ausbildungsstunden nachgewiesen wird. Dabei kann es sich um arbeitsbegleitende Bildungsmaßnahmen oder Internatskurse handeln. Die Kosten der Qualifizierung trägt der Arbeitgeber. Die Angestellten der Vergütungsgruppe II Fallgruppe 3 sind für die Teilnahme unter Berücksichtigung betriebsinterner Bedürfnisse freizustellen. Bietet die Arbeiterwohlfahrt diese Qualifizierung nicht an, so wird der Angestellte auch ohne diese nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II Fallgruppe 3 in die Vergütungsgruppe III eingruppiert.

### **Vergütungsgruppe AW-KrT IV**

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

3. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe AW-KrT III Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.  
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

6. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT III Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT V**

1. Krankenschwestern mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT IV Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Krankenschwestern als selbständige Gemeindeschwestern.

3. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

4. Krankenschwestern, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

5. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe AW-KrT IV Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

6. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT IV Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 4 und 5)

7. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens vier Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

8. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung, denen mindestens zehn

Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

9. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT IV Fallgruppe 5

nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe,

frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

**Vergütungsgruppe AW-KrT Va**

1. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 1, 2 oder 4 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

2. Krankenpflegehelferinnen

und

Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Erlaubnis bzw. Ablegung der verwaltungseigenen Abschlußprüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 3 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 6)

4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 6 oder 7

nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen,

frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Erlangung der staatlichen Anerkennung/Ablegung der Abschlußprüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 5)

5. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 8

nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe, frühestens jedoch nach siebenjähriger Berufstätigkeit nach Ablegung der Abschlußprüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

**Vergütungsgruppe AW-KrT VI**

1. Krankenschwestern, denen mindestens zehn Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

2. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 2

nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT Va Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung, denen mindestens zehn Pflegepersonen

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT Va Fallgruppe 3

nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

**Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT VI**

Fallgruppen 1 und 3:

Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind

- a) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen, denen die Leitung einer Station oder einer vergleichbaren organisatorischen Einheit auf ausdrückliche Anordnung übertragen ist,
- b) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen mit entsprechender Zusatzqualifikation (mindestens 400 Stunden),
- c) Krankenschwestern/Altenpflegerinnen, denen die Vertretung der Leitung einer Station oder einer vergleichbaren organisatorischen Einheit auf ausdrückliche Anordnung übertragen ist, wenn in der Einrichtung mehr als 25 Pflegepersonen tätig sind.

**Vergütungsgruppe AW-KrT VII**

1. Pflegefachkräfte, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Pflegefachkräfte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 1

nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Altenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 3

nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

**Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT VII**

Fallgruppe 1:

Diesem Personenkreis sind Pflegefachkräfte als Leiter eines Pflegedienstes einer Einrichtung mit bis zu 25 Pflegepersonen gleichzusetzen.

**Vergütungsgruppe AW-KrT VIII**

1. Pflegefachkräfte, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Pflegefachkräfte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Pflegefachkräfte der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)



### **Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT VIII**

Fallgruppe 1:

Diesem Personenkreis sind Pflegefachkräfte als Leiter eines Pflegedienstes einer Einrichtung mit mehr als 25 Pflegepersonen gleichzusetzen.

### **Vergütungsgruppe AW-KrT IX**

1. Pflegefachkräfte, denen mindestens 100 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Pflegefachkräfte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen von Krankenschwestern der Vergütungsgruppe AW-KrT X Fallgruppe 1 bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

3. Pflegefachkräfte der Vergütungsgruppe AW-KrT VIII Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT IX**

Fallgruppe 1:

Diesem Personenkreis sind Pflegefachkräfte als Leiter eines Pflegedienstes einer Einrichtung mit mehr als 75 Pflegepersonen gleichzusetzen.

### **Vergütungsgruppe AW-KrT X**

1. Pflegefachkräfte, denen mindestens 200 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Pflegefachkräfte der Vergütungsgruppe AW-KrT IX Fallgruppe 1 oder 2 nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT XI**

1. Pflegefachkräfte der Vergütungsgruppe AW-KrT X Fallgruppe 1 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1

(1) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen AW-KrT I bis AW-KrT VII, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,

b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-System) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,

c) Kranken in geriatrischen Abteilungen oder Stationen,

d) gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten

ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 90,- DM.

(2) Pflegepersonen der Vergütungsgruppen AW-KrT IV bis AW-KrT VIII, die als

- a) Stationspflegerinnen oder
- b) Pflegepersonen in anderen Tätigkeiten mit unterstellten Pflegepersonen

eingesetzt sind, erhalten die Zulage nach Absatz 1 ebenfalls, wenn alle ihnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegepersonen Anspruch auf eine Zulage nach Absatz 1 haben. Die Zulage steht auch Pflegepersonen zu, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen einer in Satz 1 genannten Anspruchsberechtigten bestellt sind.

Nr. 2

Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.

Nr. 3

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Arbeitnehmer abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) zählen Arbeitnehmer, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a).

Nr. 4

vakant

Nr. 5

Für Altenpflegerinnen mit einer dreijährigen Ausbildung verkürzt sich die Zeit der Tätigkeit und die Zeit der Berufstätigkeit um ein Jahr.

Nr. 6

Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

**Änderungen in den Protokollerklärungen:**

Protokollerklärung Nr. 3 Buchst. d) i.d.F. des Änderungs-TV vom 28.9.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991

### **Übergangsvorschrift**

gem. § 2 des TV zur Neufassung des Teil II des TV über die Tätigkeitsmerkmale zum Bundes-Manteltarifvertrag (BMT-AW II) für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt vom 1. November 1977 i.d.F. vom 2. November 1989

- (1) Die Vergütung (§ 24 BMT-AW II) der unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und die am 31. Juli 1989 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
- (2) Bei den unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmern, die am 31. Juli 1989 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. August 1989 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und deren Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen des § 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe der von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. August 1989 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

## **Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale Teil 2 C Pflegepersonal in ambulanten Sozial- und Gesundheitsdiensten**

[zurück](#)

### **Pflegepersonal,**

das in ambulanten Sozial- und Gesundheitsdiensten eingesetzt wird:

### **Vergütungsgruppe AW-KrT II**

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit sowie Angestellte als Helfer ohne Ausbildung nach erfolgreicher Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifikation.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit.

4. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### **Erläuterungen zu Vergütungsgruppe AW-KrT II**

Fallgruppe 2:

Der Nachweis der Teilnahme an einer verbandseigenen Qualifizierung gilt als erfüllt, wenn die Teilnahme an 120 Ausbildungsstunden nachgewiesen wird. Dabei kann es sich um arbeitsbegleitende Bildungsmaßnahmen oder um Internatskurse handeln. Die Kosten der Qualifizierung trägt der Arbeitgeber.

Die Angestellten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 aus Teil I Abschnitt B Nr. 2 – ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste – sind für die Teilnahme unter Berücksichtigung betriebsinterner Bedürfnisse freizustellen.

Bietet die Arbeiterwohlfahrt diese Qualifizierung nicht an, so wird der Angestellte auch ohne diese nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1 in Teil I Abschnitt B Nr. 2 – ambulante Sozial- und Gesundheitsdienste – in die Vergütungsgruppe AW-KrT II eingruppiert.

Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen auch Angestellte als Helferinnen ohne Ausbildung im Sozial- und pflegerischen Dienst mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Ausbildung.

Fallgruppe 4:

Dieses Tätigkeitsmerkmal erfüllen auch Altenpflegehelferinnen/Familienpflegerinnen nach staatlicher Anerkennung.

Gleichzustellen sind ebenfalls Absolventen von Berufsausbildungsgängen des Gesundheitswesens. Dies gilt auch für Altenpflegerinnen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis nach Abschluß der schulischen Ausbildung befinden, während des Berufsanerkenntniszeitraumes. Ein Berufspraktikum während der schulischen Ausbildung fällt nicht unter diese Regelung.

### **Vergütungsgruppe AW-KrT III**

1. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT II, Fallgruppen 1 oder 2.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT II, Fallgruppe 3

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Altenpflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und Abschlußprüfung mit entsprechender

Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT II Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT IV**

1. Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

2. Krankenpflegehelferinnen mit entsprechender Tätigkeit und Pflegehelferinnen mit mindestens einjähriger Ausbildung und verwaltungseigener Abschlußprüfung der Vergütungsgruppe AW-KrT III Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Wochenpflegerinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT III Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Altenpflegehelferinnen der Vergütungsgruppe AW-KrT III Fallgruppe 3 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT V**

1. Pflegefachkräfte mit entsprechender Tätigkeit nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe AW-KrT IV Fallgruppe 1.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT Va**

1. Pflegefachkräfte der Vergütungsgruppe AW-KrT V Fallgruppe 1 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

2. Pflegefachkräfte als Einsatzleiterinnen mit Koordinationsaufgaben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

3. Pflegefachkräfte als stellvertretende Leiterinnen von ambulanten Gesundheitsdiensten, die auch in der Pflege eingesetzt sind, die bis zu vier Personen gegenüber weisungsbefugt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 4 und 5)

#### **Vergütungsgruppe AW-KrT VI**

1. Pflegefachkräfte als stellvertretende Leiterinnen von ambulanten Gesundheitsdiensten der Vergütungsgruppe AW-KrT Va Fallgruppe 3, die auch in der Pflege eingesetzt sind, nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Pflegefachkräfte als Leiterinnen von ambulanten Gesundheitsdiensten, die auch in der Pflege eingesetzt sind, die bis zu vier Personen gegenüber weisungsbefugt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

3. Pflegefachkräfte als stellvertretende Leiterinnen von ambulanten Gesundheitsdiensten, die auch in der Pflege eingesetzt sind, die fünf und mehr Personen gegenüber weisungsbefugt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3, 4 und 5)

4. Pflegefachkräfte als Einsatzleiterinnen mit Koordinationsaufgaben der Vergütungsgruppe AW-KrT Va Fallgruppe 2 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

5. Pflegefachkräfte mit erfolgreicher fachbezogener Weiterbildung, z.B. in der Psychiatrie, Gerontopsychiatrie, Geriatrie sowie als Gemeindegeschwester, die in nicht unerheblichem Umfang Patienten im ambulanten Bereich selbständig und eigenverantwortlich versorgen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 4)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT VII**

1. Pflegefachkräfte der Vergütungsgruppe AW-KrT VI, Fallgruppen 2 und 3 nach vierjähriger Bewährung in einer dieser Fallgruppen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5)

2. Pflegefachkräfte der Vergütungsgruppe AW-KrT VI Fallgruppe 5 nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 4)

3. Pflegefachkräfte als Leiterinnen von ambulanten Gesundheitsdiensten, die auch in der Pflege eingesetzt sind, die fünf und mehr Personen gegenüber weisungsbefugt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

### **Vergütungsgruppe AW-KrT VIII**

1. Pflegefachkräfte als Leiterinnen von ambulanten Gesundheitsdiensten der Vergütungsgruppe AW-KrT VII Fallgruppe 3, die auch in der Pflege eingesetzt sind, nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 4)

### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1

Pflegepersonen der Vergütungsgruppen AW-KrT II bis AW-KrT VIII erhalten unter der Voraussetzung der Pflege schwer Pflegebedürftiger (z.B. AIDS-Kranke, psychiatrisch Kranke, geriatrisch Kranke, Behinderte, Gelähmte oder an multipler Sklerose Erkrankter) für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 60,- DM, unabhängig von der Anzahl der zu Pflegenden.

Nr. 2

Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages können auf die Zeit der Tätigkeit und auf die Bewährungszeit ganz oder teilweise angerechnet werden, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages zurückgelegt worden wären.

Nr. 3

Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) zählen teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- c) zählen Arbeitnehmerinnen, die zu einem Teil ihrer Arbeitszeit unterstellt oder zu einem Teil ihrer Arbeitszeit in einem Bereich beschäftigt sind, entsprechend dem Verhältnis dieses Anteils zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten,
- d) bleiben Schülerinnen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe sowie Personen, die sich in einer Ausbildung in der Altenpflege befinden, außer Betracht; für die Berücksichtigung von Stellen, auf die Schülerinnen angerechnet werden, gilt Buchstabe a).

Nr. 4

Pflegefachkräfte sind Krankenschwestern bzw. Altenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung.

Nr. 5

Ständige Vertreterinnen sind nicht die Vertreterinnen in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

Nr. 6

Die Vorbemerkungen zu den Abschnitten A und B, Nrn. 1 bis 5 werden ebenfalls für den Teil C AW-KrT übernommen.

**Änderungen in Teil II:**

Teil II i.d. Neufassung des TV vom 2.11.1989 – Inkrafttreten: 1.8.1989 / i.d.F. des TV über die Tätigkeitsmerkmale zum BMT-AW II vom 2.11.1989

Abschnitt C Pflegepersonal (neu) i. d. F. des Änderungs-TV vom 28.9.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Protokollerklärungen: Nr. 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 3.2.1992 – Inkrafttreten: 1.1.1992

**Übergangsvorschrift**

gem. § 2 des Änderungs-TV vom 28.9.1990 zum Teil II TV Tätigkeitsmerkmale (BMT-AW II):

1. Die Vergütung (§ 24 BMT-AW II) der unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht, und die am 31. Dezember 1990 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten, als aus der Vergütungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.
2. Bei den unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmern, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbesteht und deren Eingruppierung nach Tätigkeitsmerkmalen des § 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von der Zeit einer Berufstätigkeit abhängt, wird die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn dieser Tarifvertrag bereits seit dem Beginn ihres Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

## Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale Teil 3 Arbeiter Überleitungsvorschriften zum Lohngruppenverzeichnis Arbeiter

[zurück](#)

Für Arbeiter, die am 31. Dezember 1990 in einem Arbeitsverhältnis zur Arbeiterwohlfahrt standen, das am 1. Januar 1991 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt folgendes:

### 1. Es werden übergeleitet

Arbeiter Arbeiter  
der Lohngruppe (alt) in die Lohngruppe (neu)

- I 1
- II 2
- III 2a
- IV 3
- V 4
- VI 5
- VII 6
- VIII 7

2. Soweit nach Teil III, Lohngruppenverzeichnis Arbeiter, in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung eine höhere Einreihung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit abhängt, wird für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses die vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn der Teil III in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung gegolten hätte. Dabei sind vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeiten wie folgt zu berücksichtigen:
- a) Bewährungszeiten vor dem 1. Januar 1988, in denen der Arbeiter regelmäßig mit mindestens drei Vierteln der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er regelmäßig mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.
  - b) Bewährungszeiten nach dem 31. Dezember 1987 bzw. Zeiten einer Tätigkeit nach dem 31. Dezember 1990, in denen der Arbeiter mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, jedoch mit mindestens 18 Stunden wöchentlich beschäftigt war, werden vorbehaltlich des Satzes 3 voll angerechnet. Gilt für den vollbeschäftigten Arbeiter eine von § 1 Nr. 1 des Zusatztarifvertrages vom 1. November 1978 zum BMT-AW II abweichende regelmäßige Arbeitszeit, tritt bei dem entsprechenden nicht vollbeschäftigten Arbeiter an die Stelle von 18 Stunden der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit. Wird eine längere Arbeitszeit vereinbart, wird die bis dahin zurückgelegte Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit in dem Verhältnis angerechnet, in dem die bisher vereinbarte Arbeitszeit zu der neuen Arbeitszeit steht. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Bewährungszeit bzw. Zeit einer Tätigkeit im Zeitpunkt der Verlängerung der Arbeitszeit bereits abgeleistet und der Arbeiter höher eingereiht ist.
3. Hat der Arbeiter am 31. Dezember 1990 Lohn (§ 28 BMT-AW II) aus einer höheren Lohngruppe erhalten als aus der Lohngruppe, in der er nach diesem Tarifvertrag eingruppiert ist, wird dieser Lohn durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

## **Lohngruppenverzeichnis Arbeiter Vorbemerkungen:**

01. Soweit in den Tätigkeitsmerkmalen und den Vorbemerkungen für die Bezeichnung der Arbeitnehmer die männliche oder weibliche Form gewählt ist, gilt diese in gleicher Weise für Arbeitnehmer des anderen Geschlechts.
02. Für die Einreihung in die Lohngruppen ist die mit mindestens der Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.
03. Ist die Einreihung des Arbeiters von der Erfüllung einer Bewährungszeit abhängig, gilt § 22 Abs. 2 BMT-AW II entsprechend.

Ist bei unveränderter Tätigkeit die Einreihung in eine höhere Lohngruppe von der Vollendung eines Lebensjahres, von einem Zeitablauf, von der Erfüllung einer Bewährungszeit oder von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, so wird der Arbeiter in die höhere Lohngruppe mit Beginn des Lohnzeitraumes eingereiht, in den das maßgebende Ereignis fällt.

Maßgebendes Ereignis für einen Zeitablauf oder für die Erfüllung einer Bewährungszeit ist der dem Zeitablauf oder dem Ablauf der Bewährungszeit folgende Tag.

04. Wird ein Arbeiter mit zwei regelmäßig nebeneinander zu verrichtenden, in keinem sachlichen Zusammenhang miteinander stehenden und verschiedenen Lohngruppen angehörenden Arbeiten beschäftigt, so erhält er, wenn nicht die Tätigkeit der höheren Lohngruppe mindestens die Hälfte der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ausmacht, für jede Tätigkeit den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe. In diesem Falle kann im Arbeitsvertrag ein Mischlohn vereinbart werden, der der durchschnittlichen Beschäftigung in den einzelnen Lohngruppen entspricht.
05. Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern der Lohngruppe 1 bis 3a bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 8 v.H. des Monatslohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 1 bzw. 8 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatslohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 1.

Die Arbeiter, die zu Vorarbeitern von Arbeitern mindestens der Lohngruppe 4 bestellt worden sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als solche eine Zulage von 12 v.H. des Monatslohns der Stufe 4 der Lohngruppe 4 bzw. 12 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatslohnes der Stufe 4 der Lohngruppe 4.

Wird die Bestellung zum Vorarbeiter widerrufen, so wird die Vorarbeiterzulage für die Dauer von zwei Wochen weitergezahlt, es sei denn, daß die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist.

Vorarbeiter sind Arbeiter, die durch schriftliche Verfügung zu Gruppenführern von Arbeitern bestellt worden sind und selbst mitarbeiten. Die Gruppe muß außer dem Vorarbeiter aus mindestens zwei Arbeitern bestehen. Zur Arbeit zugeteilte Personen von psychiatrischen Krankenanstalten, Justizvollzugsanstalten, Landesblindenanstalten, Landesjugendheimen (Erziehungsheimen) und Firmenarbeiter rechnen wie entsprechende Arbeiter.

Arbeiter, bei denen die Aufsichtsfunktion zum Inhalt ihrer Tätigkeit gehört, sind nicht Vorarbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

06. Wird einem Arbeiter in anderen als in Vertretungsfällen vorübergehend eine andere, höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er für die Dauer dieser Tätigkeit vom ersten Tag an
  - a) bei Übertragung einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit den Lohn der ihr entsprechenden Lohngruppe,
  - b) bei Übertragung einer angestelltenversicherungspflichtigen Tätigkeit eine Zulage von 10 v.H. des Monatslohnes der Stufe 1 seiner Lohngruppe bzw. von 10 v.H. des auf eine Stunde entfallenden



Anteils des Monatslohnes der Stufe 1 seiner Lohngruppe.

07. Anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne des Lohngruppenverzeichnisses sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.
08. Arbeiter, die in den Lohngruppen 3 bis 9 nur mit der Berufsbezeichnung des anerkannten Ausbildungsberufes aufgeführt sind, sind Arbeiter mit einer entsprechenden abgeschlossenen Ausbildung nach Lohngruppe 3 Nr. 1 bzw. nach Lohngruppe 4 Nr. 1.
09. Der Besitz eines Handwerksmeisterbriefes, eines Industriemeisterbriefes oder eines Meisterbriefes in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf ist ohne Einfluß auf die Einreihung.
10. Zu den Arbeitern mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren gehören auch die Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 2 mit verwaltungseigener Prüfung. Diese kann auch extern abgelegt worden sein.

## Teil III Lohngruppenverzeichnis Arbeiter

[zurück](#)

### Lohngruppe 1

#### 1. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten

##### Beispiele:

- 1.1 Haus- und Hofarbeiter, soweit nicht höher eingereicht
- 1.2 Hilfsarbeiter in Druckereien, soweit nicht höher eingereicht
- 1.3 Reiniger in Gebäuden, soweit nicht höher eingereicht
- 1.4 Reiniger auf selbstfahrenden Reinigungsmaschinen in Gebäuden, die diese Maschinen auch warten

#### 2. Ferner:

- 2.1 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen, soweit nicht höher eingereicht
  - 2.2 Arbeiter mit einfachen hauswirtschaftlichen Arbeiten, z.B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen)
  - 2.3 Arbeiter mit einfachen Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien, wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche
3. Arbeiter mit einfachen Tätigkeiten im ambulanten Sozial- und Gesundheitsdienst, z.B. einfache Arbeiten im Haushalt, wie Küchenhilfsarbeiten (Gemüseputzen, Kartoffelschälen, Geschirrspülen), Haus- und Wohnungsreinigung, Waschen, Plätten, Zutragen von Speisen usw.

#### 4. Im Gesundheitswesen

##### Beispiele zu 1.:

- 4.1.1 Badewärter (Badegehilfen \*), soweit nicht höher eingereicht

\*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten (z.B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

### Lohngruppe 1a

1. Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 2.1 bis 2.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

### Lohngruppe 2

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist

##### Beispiele:

- 1.1 Arbeiter, die Speisen und Getränke zutragen und auch kassieren
  - 1.2 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche/Hilfsköche, soweit nicht höher eingereicht
  - 1.3 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher, soweit nicht höher eingereicht
  - 1.4 Desinfektionshelfer, soweit nicht höher eingereicht
2. Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe
  3. Arbeiter der Lohngruppe 1 Nr. 3 nach dreijähriger Tätigkeit in dieser Lohngruppe
- #### 4. Ferner:
- 4.1 Haus- und Hofarbeiter nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1

4.2 Hilfsarbeiter in Druckereien nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1

4.3 Hilfsarbeiter in Laboratorien

## 5. Im Gesundheitswesen

### Beispiele zu 1.:

5.1.1 Badewärter (Badegehilfen) \*) in medizinischen Bädern, soweit nicht höher eingereicht

\*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten (z.B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

### zu 4.:

5.4.1 Badewärter (Badegehilfen) \*) nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 1

\*) Arbeiter mit entsprechenden einschlägigen Arbeiten (z.B. Inhalatorien, Moorbädern) stehen den Badewärtern (Badegehilfen) in medizinischen Bädern gleich.

## Lohngruppe 2a

1. Angelernte Arbeiter, das sind Arbeiter mit Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern

### Beispiele zu 1.:

1.1. Arbeiter an Bürovielfältigungsmaschinen, soweit nicht höher eingereicht

1.2 Arbeiter in der Tätigkeit von Masseurinnen, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Masseur" nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) nicht berechtigt sind, soweit nicht höher eingereicht

1.3 Arbeiter mit einfachen Kopierarbeiten

1.4 Druckereiarbeiter, soweit nicht höher eingereicht

1.5 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener), soweit nicht höher eingereicht

2. Arbeiter, die eine Arbeit verrichten, die nur nach eingehender Einarbeitung geleistet werden kann

### Beispiele:

2.1 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z.B. Zubereiten von Kaltverpflegung) oder an Maschinen (z.B. Kartoffelschälmaschine, Gemüseputzmaschine, Geschirrspülmaschine) arbeiten

2.2 Pförtner, soweit nicht nach Nr. 8.2 eingereicht

3. Arbeiter mit Tätigkeiten der Lohngruppen 1, 1 a und 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind

4. Arbeiter mit erschwerter Tätigkeit, z.B. wenn die Arbeit besonders

a) schmutzig ist oder eine außergewöhnliche Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung zur Folge hat,

b) ekelerregend ist,

c) gefährlich oder gesundheitsschädlich ist und den Beschäftigten einer außergewöhnlichen Gefahr oder Gesundheitsschädigung aussetzt,

d) so anstrengend ist, daß dadurch eine außergewöhnliche Beanspruchung der Körperkräfte erforderlich wird, oder die Arbeit unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß

5. Arbeiter der Lohngruppe 2 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Lohngruppe

6. Arbeiter der Lohngruppe 2 Nrn. 2, 3, 4.1 bis 4.3 und 5.4.1 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe, mit Ausnahme der Reiniger aus der Lohngruppe 1, Fallgruppe 1.3

7. Fahrer im Mahlzeitendienst mit einer Begleitperson

**8. Ferner:**

8.1 Desinfektionshelfer nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2

8.2 Pförtner

a) an verkehrsreichen Eingängen oder

b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst

soweit nicht höher eingereicht

**9. Im Gesundheitswesen**

**Beispiele zu 3.:**

9.3.1 Apothekenarbeiter (Apothekendiener), soweit nicht höher eingereicht

9.3.2 Krankenträger

**zu 8.:**

9.8.1 Badewärter (Badegehilfen) in medizinischen Bädern nach einjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2

**Lohngruppe 3**

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden

2. Arbeiter ohne den Ausbildungsnachweis gemäß Nr. 1, deren Tätigkeiten gleich zu bewerten sind

3. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2a Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann

4. Angelernte Arbeiter der Lohngruppe 2a Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

5. Arbeiter der Lohngruppe 2a Nrn. 2, 3, 4, 5, 7, 8.1 und 9.8.1 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

**6. Ferner:**

6.1 Arbeiter an Büro-Offsetmaschinen, soweit nicht höher eingereicht

6.2 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf als Beiköche/Hilfsköche nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2

6.3 Arbeiter ohne abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Näher, Plätter (Bügler, Mangler) oder Wäscher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2

6.4 Druckereiarbeiter als Maschinenhelfer im Buch- oder Flachdruck oder als Anleger für großformatigen Mehrfarbendruck oder als Anleger beim Druck mehrfarbiger Landkarten, soweit nicht höher eingereicht

6.5 ohne Inhalt

6.6 Pförtner

a) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten\*) beschäftigt werden oder

b) mit Fernsprechvermittlungsdienst bei mehr als einem Amtsanschluß

\*) Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

6.7 Pförtner

- a) an verkehrsreichen Eingängen oder
  - b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst
- nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a

## **7. Im Gesundheitswesen**

### **Zu 6.:**

7.6.1 Apothekenarbeiter nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a

#### **Änderungen in Lohngruppe 3:**

Fallgruppe 6 Nr. 6.5 ist gem. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten.

### **Lohngruppe 3a**

1. Arbeiter der Lohngruppe 3 Nrn. 2, 3, 4, 6.2, 6.3, 6.6, 6.7 und 7.6.1 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

### **Lohngruppe 4**

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Arbeiter ohne den Ausbildungsnachweis nach Nr. 1, deren Tätigkeiten gleich zu bewerten sind
3. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben
4. Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann
5. Arbeiter der Lohngruppe 3 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

#### **6. Ferner:**

- 6.1 Arbeiter an Büro-Offsetmaschinen nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 3
- 6.2 Desinfektoren, geprüfte, soweit nicht höher eingereiht
- 6.3 ohne Inhalt
- 6.4 ohne Inhalt
- 6.5 Kraftwagenfahrer, soweit nicht höher eingereiht
- 6.6 Laboratoriumsgehilfen (Laboratoriumsdiener) nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 2a und 3
- 6.7 Masseure, die zur Führung der Bezeichnung "Masseur" nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) berechtigt sind, soweit nicht höher eingereiht
- 6.8 Wirtschaftler, z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung

#### **Änderungen in Lohngruppe 4:**

Fallgruppe 6 Nrn. 6.3 und 6.4 sind gem. des Änderungs-TV vom 12.3.994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten

### **Lohngruppe 4a**

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nrn. 2, 4, 5, 6.1, 6.5 und 6.8 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

#### **Änderungen in Lohngruppe 4a:**

Fallgruppe 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1994

### **Lohngruppe 5**

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 3, die hochwertige Arbeiten verrichten

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter üblicherweise verlangt werden kann.

2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 und 3 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

#### **3. Ferner:**

3.1 Desinfektoren, geprüfte, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

3.2 Fahrer von Lastkraftwagen oder Lastkraftwagenzügen mit einem Ladegewicht von mehr als 5 t\*)

\*) Bei Verringerung des Ladegewichts durch Anbringen von Ladegeräten oder anderen Geräten ist vom Ladegewicht ohne Geräte auszugehen

3.3 Fahrer von Omnibussen mit mindestens 14 Fahrgastsitzen

3.4 ohne Inhalt

3.5 Masseure, die zur Führung der Berufsbezeichnung "Masseur" nach dem Gesetz vom 21. Dezember 1958 (BGBl.I S.985) berechtigt sind, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 4

### **4. Im Gesundheitswesen**

#### **Zu 1.:**

4.1.1 Bandagisten, soweit nicht höher eingereiht

4.1.2 Orthopädiemechaniker, soweit nicht höher eingereiht

#### **Zu 3.:**

4.3.1 Staatlich geprüfte Schwimmeister

#### **Änderungen in Lohngruppe 5:**

Lohngruppe 5 Nr. 3.4 ist gem. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 mit Wirkung vom 31.12.1993 außer Kraft getreten.

### **Lohngruppe 5a**

1. Arbeiter der Lohngruppe 5 Nrn. 2, 3.1 bis 3.3, 3.5 und 4.3.1 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

#### **Änderungen in Lohngruppe 5 a:**

Fallgruppe 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 12.3.1994 – Inkrafttreten: 1.1.1994

### **Lohngruppe 6**

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nrn. 1 und 3, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern

2. Arbeiter der Lohngruppe 5 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

#### **3. Ferner:**

(nicht besetzt)

### **4. Im Gesundheitswesen**

#### **Zu 3.:**

4.3.1 Bandagisten mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht höher eingereicht

4.3.2 Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, soweit nicht höher eingereicht

### **Lohngruppe 6a**

1. Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 2 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

### **Lohngruppe 7**

1. Arbeiter der Lohngruppe 6 Nr. 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe

2. **Ferner:**

(nicht besetzt)

### **3. Im Gesundheitswesen**

#### **Zu 2.:**

3.2.1 Bandagisten mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Bandagisten üblicherweise verlangt werden kann, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

3.2.2 Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem Orthopädiemechaniker üblicherweise verlangt werden kann, nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 6

### **Lohngruppe 7a**

1. Arbeiter der Lohngruppe 7 Nrn. 1, 3.2.1 und 3.2.2 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe

### **Lohngruppe 8**

1. **Ferner:**

(nicht besetzt)

### **2. Im Gesundheitswesen**

#### **Zu 1.:**

2.1.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an komplizierten medizinischen Geräten (z.B. an elektrischen Überwachungsanlagen auf Intensivstationen oder in Operationsräumen zur Messung von Temperatur, Blutdruck, Atmung – sog. elektronische Krankenschwestern – an komplizierten Elektrokardiographen, Gas-Chromatographen, Geräten zur Erstellung von Blutanalysen, Pulswellengeschwindigkeitsmesser, Schockgeräten und ähnlichen Geräten) selbständig ausführen und die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der Geräte tragen

### **Lohngruppe 8a**

1. Arbeiter der Lohngruppe 8 Nr. 2.1.1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe dieser Lohngruppe

## **Lohngruppe 9**

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die als Bediener von CNC-gesteuerten Maschinen komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien herstellen und dafür selbständig nach Fertigungsunterlagen Arbeitsablaufprogramme ergänzen, Maschinenprogramme eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen
2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von dreieinhalb Jahren, die bei Einsatz von Laserschneidtechnik und Lasergraviertechnik selbständig Arbeitsablaufprogramme ergänzen, eingeben, testen und fahren sowie Programmfehler feststellen und beseitigen
3. Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagebauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief, die in großen Arbeitsstätten mit zentraler Haus- und Betriebstechnik komplizierte Anlagen (z.B. zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Heiz-, Klima-, Sanitär- und Elektrotechnik) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen

## **4. Im Gesundheitswesen**

- 4.1 Arbeiter der Lohngruppe 4 Nr. 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren (z.B. Elektromechaniker, Energieelektroniker, Kälteanlagebauer, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, Meß- und Regelmechaniker) mit Meisterbrief oder mit einer zusätzlichen fachlichen Fortbildung, die verschiedene Spezialeinrichtungen bzw. Spezialanlagen (z.B. zentrale Sauerstoffanlagen, zentrale Vakuumanlagen, zentrale Lachgasanlagen, zentrale Druckluftanlagen, zentrale Sterilisationsanlagen, zentrale Destillieranlagen, zentrale Meß-, Steuer- und Regelanlagen für Klima- und Kälteanlagen in Krankenhäusern der Maximalversorgung) warten, instandsetzen, die Betriebsbereitschaft gewährleisten und in der Lage sind, die Regelung und Steuerung der Anlagen technischen Änderungen anzupassen
- 4.2 Bandagisten mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen (z.B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von schwierigen Kraftzugbandagen und Steuerungssystemen bei der Herstellung willkürlich funktionierender Prothesen, von Bandagen und korrigierenden Apparaten zur Behandlung schwieriger Skoliosen, von Hals- und Kopfstützen aus Kunststoffmaterial, von Bandagen zur Rentension habitueller Gelenkluxationen und von Bandagen für Darm- und Vaginalprolapse oder künstlichem After mit besonderem Schwierigkeitsgrad
- 4.3 Orthopädiemechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Nr. 1, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie regelmäßig schwierigste Arbeiten beim Anfertigen, Anpassen und Korrigieren von komplizierten orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln selbständig ausführen (z.B. selbständige und gestaltende Mitwirkung bei der Neukonstruktion und Entwicklung bisher nicht gebräuchlicher Hilfsmittel und Körperersatzstücke oder deren Teile, Anfertigung von Redressionskorsetts für hochgradige Verkrümmungen der Wirbelsäule, besonders schwierige Prothesenversorgungen, etwa bei Exartikulationen, Gelenkversteifungen und Gliedmaßenfehlstellung, Versorgung von mißgebildeten Kindern [Dysmelien] mit Prothesen und Orthesen, Konstruktion und Anfertigung von aktiv beweglichen Kunstartmen und Kunst Händen mit hochentwickelten technischen Systemen).

## **Ausnahmen vom Geltungsbereich**



Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1991 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in die Arbeiterwohlfahrt eingetreten sind. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzung zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

**Änderungen in Teil III:**

Teil III – Arbeiter – i.d. Neufassung des Änderungs-TV vom 14.5.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991

Ausnahmen vom Geltungsbereich gem. § 2 des TV vom 14.5.1991 zur Neufassung des Teil III (Arbeiter)

## **Tarifvertrag über die Tätigkeitsmerkmale Teil IV Protokollnotizen**

[zurück](#)

- Nr. 1 Jugendleiter mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit eines Sozialarbeiters ausüben.
- Nr. 2 Die Rechtsstellung der Angestellten, die am 30. September 1970 die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Anerkennung zu besitzen oder die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht vermindert.
- Nr. 3 Die in Berlin aufgrund der Verordnung über die Auswahl und Ausbildung von Jugendpflegern vom 22. Oktober 1956 (GVBl. S. 1088) staatlich anerkannten Jugendpfleger sowie die in Bayern aufgrund der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministenumms für Unterricht und Kultus vom 4. Juni 1958 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 30) staatlich geprüften Jugendpfleger sind Sozialarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals. Dasselbe gilt für die aufgrund des Erlasses des Direktors des Hessischen Landespersonalamtes vom 24. Dezember 1953 bis zum 1. Januar 1960 zu Kreisjugendpflegern bestellten Personen.
- Nr. 4 Erzieher(-innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen  
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin  
oder  
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin  
oder  
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester  
sowie  
Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung  
werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie am 1. April 1970 die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben oder ihnen bis zum 31. Dezember 1978 diese Tätigkeit übertragen wird.
- Nr. 5 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Angestellten abhängt, zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Honorarkräfte werden entsprechend berücksichtigt.
- Nr. 6 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.
- Nr. 7 Aufgabe des Jugendpflegers ist es, die für die Wohlfahrt der Jugend erforderlichen Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und ggf. zu schaffen, insbesondere auf den Gebieten: Freizeithilfen, politische Bildung, internationale Begegnungen. Hierzu gehört auch, Einrichtungen und Veranstaltungen sowie die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern, insbesondere hinsichtlich ihrer Tätigkeit auf den vorgenannten Gebieten.
- Nr. 8 Eine zusätzliche Spezialausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden ist.
- Nr. 9 Besonders schwierige Aufgaben sind z.B.  
a) Führen der Sammelvormundschaft für gefährdete Erwachsene,  
b) fürsorgerische Aufgaben in geschlossenen Einrichtungen der Gefährdetenhilfe für Erwachsene,  
c) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Heimbewohner,  
d) die begleitende und die nachgehende Fürsorge für Strafgefangene.
- Nr. 10 Den Psychagogen mit staatlicher Anerkennung stehen Angestellte mit einer gleichwertigen Ausbildung als Psychagoge gleich.
- Nr. 11 Zu den Heimen der offenen Tür gehören z.B. auch Jugendfreizeitheime, Häuser der Jugend.
- Nr. 12 Erzieher(-innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sind Angestellte  
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder Kindergärtnerin  
oder  
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin/Hortnerin  
oder

mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester sowie

Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern (Erzieherinnen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen mit abgeschlossener mindestens gleichwertiger Fachausbildung.

Nr. 13 Die Ausbildungszeit kann auch innerhalb der Bewährungszeit liegen.

Nr. 14 Zu den in dem Tätigkeitsmerkmal genannten Kindern oder Jugendlichen gehören auch Kinder und Jugendliche in geschlossenen (gesicherten) Gruppen oder in Aufnahme-(Beobachtungs-)gruppen.

Nr. 15 In den Gruppen oder Heimen (einschl. Kindertagesstätten) von körperlich, seelisch oder geistig gestörten oder gefährdeten Kindern oder Jugendlichen bzw. Kindern oder Jugendlichen mit erheblichen Erziehungsschwierigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals brauchen sich nicht ausschließlich Kinder oder Jugendliche der genannten Art zu befinden; diese müssen jedoch im Durchschnitt überwiegen.

Nr. 16 Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein längerer Zeitraum zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung, z.B. wegen der Ferien, nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.

Nr. 17 Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Heime, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche ständig untergebracht sind, die schwer erziehbar oder in ihrer geistigen oder seelischen Entwicklung gefährdet sind.

Nr. 18 Zu den Kinderwohnheimen gehören z.B. auch Kindererholungsheime, Kinderkurheime.

Nr. 19 Kindertagesstätten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr. 20 Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallen auch Angestellte im Erziehungsdienst in heilpädagogischen Heimen.

Nr. 21 (1) Der Angestellte in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder oder Jugendliche bzw. Kinder oder Jugendliche mit erheblichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 120,- DM. Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete Kinder oder Jugendliche bzw. Kinder oder Jugendliche mit erheblichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht, beträgt die Zulage monatlich 60,- DM. Angestellte erhalten für die Dauer der Tätigkeit im handwerklichen Erziehungsdienst anstelle der Zulage nach Satz 1 eine Zulage in Höhe von monatlich 80,- DM.

(2) Die Zulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes und der Zuwendung (§ 46, 47 BMT-AW II) als Bestandteil der Grundvergütung und wird nur neben der Vergütung gezahlt. Sie ist nur für Zeiträume zu zahlen, für die Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Nr. 22 Hängt die Eingruppierung von der Zahl der Vollportionen ab, so ist Teilverpflegung mit dem Anteil in Vollportionen umzurechnen, der sich nach den Tarifvorschriften über die Anrechnung von Sachbezügen als Wert der Teilverpflegung ergibt. Wird in einer Küche nur Mittagessen zubereitet, so werden die Mittagessenportionen zur Hälfte als Vollportionen angerechnet.

Bei der Zahl der Vollportionen bleibt die Zahl der Diätportionen unberücksichtigt. Werden von der Hauptküche an die Diätküche die Grundnahrungsmittel (z.B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) geliefert, gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

a) Bei Lieferung der Grundnahrungsmittel für alle Mahlzeiten gelten drei Diätportionen als zwei Vollportionen.

b) Werden die Grundnahrungsmittel nicht für alle Mahlzeiten geliefert, gelten drei Diätportionen als eine Vollportion.

Nr. 23 Küchenmeister sind Angestellte, die bei der Industrie- und Handelskammer die Prüfung als Küchenmeister bestanden haben.

Dem Küchenmeister werden gleichgestellt:

a) Köche mit Abschlußprüfung nach sechsjähriger Berufsausübung als Koch,

- b) Metzger (Fleischer, Schlachter), Bäcker oder Konditoren mit Abschlußprüfung nach achtjähriger Berufsausübung als Koch, beim Nachweis der Meisterprüfung bereits nach dreijähriger Berufsausübung als Koch.

Nr. 24 Hauswirtschaftsleiterinnen sind Angestellte mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung als Hauswirtschaftsleiterin, als Wirtschaftsleiterin oder als hauswirtschaftliche Betriebsleiterin.

Angestellte, die am 31. Mai 1972 seit mindestens zehn Jahren die Tätigkeit von Hauswirtschaftsleiterinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt oder die staatliche Anerkennung erlangt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Hauswirtschaftsleiterinnen mit staatlicher Prüfung oder mit staatlicher Anerkennung gleichgestellt. Die Gleichstellung tritt für die am 1. Juni 1972 in der Tätigkeit von Hauswirtschaftsleiterinnen beschäftigten Angestellten nach Vollendung einer zehnjährigen entsprechenden Tätigkeit ein. Nach dem 31. Mai 1972 eingestellte Angestellte in der Tätigkeit von Hauswirtschaftsleiterinnen fallen nicht unter diese Regelung.

Nr. 25 Eine Diätküche ist im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals in eine Küche eingegliedert, wenn der Leiter der Hauptküche folgende Zuständigkeiten hat:

- a) Personalausgleich für die Hauptküche und Diätküche, Personalzuweisung für die Diätküche,
- b) Dienstplangestaltung für beide Küchen,
- c) Verantwortung für die technische Abwicklung des Essentransportes beider Küchen.

Eine räumlich getrennte Unterbringung der Diätküche steht ihrer Eingliederung in die Hauptküche bei Erfüllung der vorstehenden Buchstaben a) bis c) nicht entgegen, wenn diese Diätküche mit den Grundnahrungsmitteln (z.B. Kartoffeln, Fleisch, Gemüse) durch die Hauptküche versorgt wird.

Durch die Eingliederung der Diätküche wird die Verantwortung der Diätküchenleiterin für die hergestellten Diätportionen nicht berührt.

Nr. 26 Wirtschaftserinnen sind Angestellte, die

a) mit der selbständigen Führung der gesamten Hauswirtschaft

oder

b) mit der selbständigen Erledigung von Teilgebieten der Hauswirtschaft

oder in Teilgebieten  
der Küchenwirtschaft, z.B.

- Aufstellen des Speiseplans,
- Zubereiten der Nahrung oder Beaufsichtigen des Küchenpersonals,
- Bestellen und Berechnen der Nahrungsmittel;

oder in Teilgebieten

der Hauspflege, z.B.

- Aufsicht über Pflege- und Reinigen des Hauses,
- Beschaffen der Pflege- und Reinigungsmittel;

oder in Teilgebieten

der Wäschereinigung und -pflege, z.B.

- Aufsicht über Reinigen und Instandhalten der Wäsche,
- Beschaffen und Kontrollieren der Wäsche;

oder in Teilgebieten  
der Materialverwaltung, z.B.

- Beschaffen, Aufgeben, Abrechnen und Kontrollieren von Material beauftragt sind.

Angestellte, die im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags mindestens fünf Jahre die Tätigkeit von Wirtschaftserinnen ausgeübt haben, ohne die staatliche Prüfung abgelegt zu haben, werden für diesen Tarifvertrag den Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung gleichgestellt.

Nr. 27 Wäschereileiter sind Angestellte, die dem Wäschereibetrieb (Waschen, Trocknen, Plätten) vorstehen.

Nr. 28 Wirtschaftserinnen mit staatlicher Prüfung werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.

- Nr. 29. Angestellte im Wirtschaftsdienst sind Arbeitnehmer, die im Wirtschaftsdienst Teilaufgaben wahrzunehmen haben, für die keine staatliche Prüfung als Wirtschaftlerin, sondern lediglich eine abgeschlossene mindestens zweijährige einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist.
- Nr. 30 Hauswirtschaftsleiterinnen üben eine entsprechende Tätigkeit aus, wenn sie der Hauswirtschaft (Küchenwirtschaft, Wäschereinigung und -pflege und Reinigungsdienst) vorstehen und ihnen der Einkauf oder die Anforderung von Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsmitteln, gegebenenfalls einschließlich der Kostenberechnung und der Wirtschaftsbuchführung obliegen.
- Die entsprechende Tätigkeit der Hauswirtschaftsleiterin gilt auch dann als erfüllt, wenn wegen der Versorgung durch eine auswärtige Küche oder wegen der Wäschereinigung durch eine auswärtige Wäscherei oder wegen der Hausreinigung durch ein Reinigungsinstitut eines dieser Teilgebiete nicht von der Hauswirtschaftsleiterin selbst wahrgenommen wird.
- Küchenmeister werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn sie die in dem Tätigkeitsmerkmal geforderte Tätigkeit ausüben.
- Nr. 31 Zu den Heimen rechnen nicht die Kindertagesstätten (Kindertagesheime).
- Nr. 32 Als Merkmale besonderer Qualifikation sollen gewertet werden:
- Die Abhaltung oder Organisation von Sprachkursen,  
Zulassung als Gerichtsdolmetscher,  
Ablegung einer staatlich anerkannten Dolmetscher- oder Übersetzerprüfung,  
Nachweise zur berufsbegleitenden Fortbildung.
- Nr. 33 Ständiger Vertreter im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Abteilung (Klinik) nur von einem Arzt erfüllt werden.
- Nr. 34 Bei der Zahl der unterstellten Ärzte und Apotheker zählen nur diejenigen unterstellten Ärzte und Apotheker mit, die in einem Angestelltenverhältnis zu demselben Arbeitgeber stehen. Gegen Stundenvergütung tätige Ärzte und Apotheker, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 18 Stunden wöchentlich zur Arbeitsleistung herangezogen werden, zählen nicht mit.
- Nr. 35 Funktionsbereiche sind wissenschaftlich anerkannte Spezialgebiete innerhalb eines ärztlichen Fachgebietes, z.B. Nephrologie, Handchirurgie, Neuroradiologie, Elektroencephalographie, Herzkatheterisierung.
- Nr. 36 Leitende Krankengymnasten sind Krankengymnasten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 37 Leitende medizinisch-technische Assistentinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 38 Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.
- Nr. 39 Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.
- Nr. 40 Angestellte, die aufgrund des Gesetzes des Freistaates Bayern über Masseur und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) die staatliche Anerkennung als "medizinischer Bademeister" erhalten haben, werden von der Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) erfaßt. Sie sind daher nach den Tätigkeitsmerkmalen für "Masseur und medizinische Bademeister" einzugruppiert.
- Nr. 41 Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.
- Nr. 42 Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.
- Nr. 43 Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.
- Nr. 44 In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin drei Jahre als Diätküchenleiterin bewährt

Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin drei Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat.

Nr. 45 Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z.B. die Berufsbezeichnung "Masseur" oder "Masseur und medizinischer Bademeister" aufgrund staatlicher Erlaubnis führen darf.

Nr. 46 Vakant

Nr. 47 Vakant

Nr. 48 Vakant

Nr. 49 Vakant

Nr. 50 Vakant

Nr. 51 Vakant

Nr. 52 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- oder sonstigen Abwesenheitsfällen.

Nr. 53 Vakant

Nr. 54 Vakant

Nr. 55 Vakant

Nr. 56 Vakant

Nr. 57 Vakant

Nr. 58 Vakant

Nr. 59 Vakant

Nr. 60 Vakant

Nr. 61 Vakant

**Änderungen in den Protokollnotizen:**

Protokollnotizen Nrn. 46 bis 51 und 53 bis 61 i.d.F. des Änderungs-TV vom 2.11.1989 – Inkrafttreten: 1.8.1989